



Zum Baubeginn in der Meernacher Straße in Gräfenenthal wurde unter anderem die Ausweichstrecke ertüchtigt, zusätzliche Ausweichstellen geschaffen und Warnbaken aufgestellt. Zur Verbesserung der Sicherheit wurde zudem ein provisorischer Fußweg geschaffen, damit Anwohner nicht durch die Engstelle an der Baustelle laufen müssen. Im Bild (von links): Landrat Marko Wolfram, Bauleiter Michael Blechschmidt und Polier Stefan Rosenfeld von der August Dohrmann GmbH, Tiefbau-Sachgebietsleiter Marko Schoenheyd und Stadtratsmitglied Marcel Kuhnhen.

(Foto: Peter Laham)

## Ausweichstrecke für Meernacher Straße wurde ertüchtigt Größte Straßenbaumaßnahme des Landkreises wird nach Winterpause fortgesetzt

**Gräfenenthal.** Rechtzeitig zum Beginn des nächsten Bauabschnitts an der K 175 Meernacher Straße in Gräfenenthal ist die Ausweichstrecke ertüchtigt worden. Beschädigungen wurden beseitigt und vier zusätzliche Ausweichstellen geschaffen. An kritischen Stellen wurden in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde die Aufstellung von Warnbaken oder Leitpfosten veranlasst. Am 28. März wurde die Ausweichstrecke von Landrat Marko Wolfram, betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Beschäftigten des Sachgebiets Tiefbau im Landratsamt in Augenschein genommen. Die Geschwindigkeitsbegrenzung beträgt weiterhin 30 Kilometer pro

Stunde. Die Ausweichstrecke war durch die planmäßige forstliche Benutzung im Winter und Witterungseinflüsse in Mitleidenschaft gezogen worden. Jetzt erfolgte eine erneute Herstellung einer Planie unter Einsatz von Mineralstoffen und partiellem Auftrag von feinem Material. Mit den vier zusätzlichen Ausweichstellen stehen jetzt insgesamt 14 Buchten für den Begegnungsverkehr zur Verfügung. Am 18. März 2024 erfolgte die Inaugenscheinnahme des Sachgebiets Tiefbau des Landratsamtes vor Ort unter Beteiligung der Verkehrsbehörde. Abstimmungsgemäß wird die fertiggestellte Umleitungsstrecke eigenständig von der LPI Saalfeld begutachtet.

Bereits vor der offiziellen Freigabe wurde die Umleitungsstrecke erheblich als Alternative aufgrund der Sperrung der L1150 zwischen Gräfenenthal/Abzweig Buchbach und Abzweig Lichtenhain genutzt. Baubeginn des nächsten Bauabschnitts an der K 175 war Dienstag, 2. April. Der zweite Teilabschnitt wird bis 30. Oktober gebaut. Der dritte und letzte Teilabschnitt folgt 2025. Gut vier Millionen Euro kostet die Baumaßnahme insgesamt. Rund 1,7 Millionen Euro beträgt der Anteil des Landkreises. Umgesetzt wird die grundhafte Erneuerung gemeinsam mit dem Zweckverband Wasserversorgung und

Abwasserbeseitigung Saalfeld-Rudolstadt (ZWA) und der Thüringer Energienetze GmbH & Co KG (TEN). Der ZWA tauscht den Abwasserkanal und die Trinkwasserleitung aus, die TEN verlegt die Straßenbeleuchtung neu. Insgesamt werden 880 Meter Straße gebaut. Neben dem Ausbau der Straße ist teilweise die Erneuerung der Ufermauer des Arnsbaches erforderlich, da diese zum Teil die Stützfunktion für die Kreisstraße übernimmt und somit die erforderliche Standsicherheit aufweisen muss. Den Zuschlag für die Umsetzung erhielt das Saalfelder Unternehmen August Dohrmann GmbH.

### Wir sind für Sie da:

#### Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Tel. Zentrale 03671 823-0

#### Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

#### KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8-14 Uhr	Führerscheinstelle
Di, Do	8-18 Uhr	Mi geschlossen!

#### Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

#### Leitstelle Jena

(03641)  
4040



## Amtliche Bekanntmachungen

### Schulaufnahme zum Schuljahr 2025/2026

Vom 2. bis 10. Mai 2024 an den Grundschulen des Landkreises

Alle Kinder, die vom 2. August 2024 bis 1. August 2025 sechs (6) Jahre alt werden, unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 11. August 2025 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 (1) Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 505, 529) in den örtlich zuständigen Grundschulen.

Die **Anmeldung** erfolgt im Zeitraum vom **2. bis 10. Mai 2024** zum Schulbesuch für das Schuljahr 2025/2026. **Genauere Festlegungen zu den konkreten Terminen und Anmeldemodalitäten werden durch den/die Schulleiter/in der zuständigen Schule in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.**

**Bei der Anmeldung** sind die **Geburtsurkunde** und der **Impfausweis mit dem Nachweis der Masernschutzimpfung** vorzulegen. **Die Anmeldung ist durch alle Sorgeberechtigten zu unterschreiben** oder es muss eine Vollmacht der anderen sorgeberechtigten Person vorgelegt werden. **Bei alleinigem Sorgerecht** legen Sie bitte einen **Negativbescheid** (kostenlos im Jugendamt erhältlich) bzw. einen Gerichtsbeschluss vor.

Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden. Der Zurückstellungsbescheid ist vorzulegen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am 30. Juni 2025 mindestens fünf Jahre alt ist, **kann** auf Antrag der Eltern für das Schuljahr 2025/2026 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter/in im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215) legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium für jede Schule einen abgegrenzten Schulbezirk fest. Örtlich zuständig ist die Schule, in deren Schulbezirk der Wohnsitz des Schülers liegt.

Auch bei einem angestrebten Besuch einer anderen, als der für den Wohnsitz zuständigen Schule, muss die Anmeldung an der örtlich zuständigen Grundschule erfolgen. Erst im Anschluss kann ein Antrag auf ein Gastschulverhältnis gestellt werden.

Nachfolgend sind die eindeutig festgelegten Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aufgeführt:

#### Staatliche Grundschule Bad Blankenburg

Stadt Bad Blankenburg mit den Ortsteilen Großgörlitz, Kleingörlitz, Watzdorf, Böhscheiben, Cordobang, Fröbitz, Oberwirschbach, **Zeigerheim\***

#### Staatliche Grundschule Gräfenthal

Stadt Gräfenthal mit den Ortsteilen Buchbach, Creunitz, Gebersdorf, Großneundorf, Lichtenhain, Lippelsdorf, Sommersdorf

#### Staatliche Grundschule Kamsdorf

**Dorfkulm\***, Kamsdorf, Langenschade, Oberwellenborn, Reichenbach, Unterwellenborn

#### Staatliche Grundschule Kaulsdorf

Altenbeuthen, Breternitz, Drognitz, Eichicht, Fischersdorf, Hockeroda, Hohenwarte, Kaulsdorf, Lothra, Neidenberga, Neuenbeuthen, Reitzengeschwenda, Weischwitz

#### Staatliche Grundschule Königsee

Allendorf, Aschau, Barigau, Bechstedt, Dörnfeld a.d. Heide, Dröbischau, Egelsdorf, Garsitz, Hengelbach, Horba, Königsee, Leutnitz, Lichta, Mankenbach (außer Mankenbachsmühle), Milbitz/R., Oberhain, Oberköditz, Oberschöbling, Paulinzella, Quittelsdorf, Rottenbach, Schwarzburg-Fasanerie, Solsdorf, Storchsdorf, Thälendorf, Unterhain, Unterköditz, Unterschöbling

#### Staatliche Grundschule Könitz

Birkigt, Bucha, Goßwitz, Könitz, Lausnitz

#### Staatliche Grundschule Lehesten

Stadt Lehesten mit den Ortsteilen Brennersgrün, Röttersdorf, Schmiedebach

#### Staatliche Grundschule Leutenberg

Stadt Leutenberg mit den Ortsteilen Dorfilm, Herschdorf, Hirzbach, Kleingeschwenda/L., Landsendorf, Löhma, Munschwitz, Rosenthal, Schweinbach, Skt. Jakob, Steinsdorf

#### Staatliche Grundschule Meuselbach

Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Lichtenhain/Bergbahn, Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzmühle, Oberweißbach

#### Staatliche Grundschule Probstzella

Arnsbach, Döhlen, Großgeschwenda, Kleinneundorf, Königsthal, Laasen, Lichtenanne, Limbach, Marktörlitz, Oberloquitz, Pippelsdorf, Probstzella, Reichenbach, Roda, Schaderthal, Schlaga, Unterloquitz, Zopten

#### Staatliche Grundschule Sitzendorf

Döschnitz, Mankenbachsmühle, Meura, Neu-Leibis, Rohrbach, Schwarzburg (außer Fasanerie), Sitzendorf, Unterweißbach

#### Staatliche Grundschule Uhlstädt

Beutelsdorf, Catharinau, Clöswitz, Dorndorf, Engerda, Etzelbach, Großkochberg, Heilingen, Kirchhasel, Kleinkochberg, Kleinkrossen, Kolkwitz, Kuhfraß, Mötzelbach, Naundorf, Neusitz, Niederkrossen, Oberhasel, Oberkrossen, Partschefeld, Röbschütz, Rödelwitz, Rückersdorf, **Schloßkulm\***, Schmieden, Teichweiden, Uhlstädt, Unterhasel, Weißbach, Weißen, Weitersdorf, Zeutsch

*\*Kinder aus Zeigerheim und Schloßkulm können auch an den Grundschulen der Stadt Rudolstadt angemeldet werden, gleiches gilt für Kinder aus Dorfkulm, die die Schulen der Stadt Saalfeld ohne Beantragung eines Gastschulverhältnisses besuchen können.*

## Europawahl 2024

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters WK 73 Saalfeld-Rudolstadt für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

### Anordnung

für den Wahlkreis 73 Saalfeld-Rudolstadt zur Einsetzung von Wahlvorständen zwecks Feststellung des Briefwahlergebnisses innerhalb des Wahlkreises für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024.

Gemäß § 5 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG), § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz wird folgende Aufteilung angeordnet:

1. Im Wahlkreis 73 Saalfeld-Rudolstadt werden 22 Wahlvorstände zur



Feststellung des Briefwahlergebnisses eingesetzt.

2. Es werden in den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden Briefwahlvorstände (Sitz) tätig:

Schwarzatal (VG)	1 Briefwahlvorstand
Bad Blankenburg	2 Briefwahlvorstände
Königsee	1 Briefwahlvorstand
Rudolstadt	8 Briefwahlvorstände
Saalfeld/Saale	5 Briefwahlvorstände
Leutenberg	1 Briefwahlvorstand
Probstzella	1 Briefwahlvorstand
Unterwellenborn	1 Briefwahlvorstand
Uhlstädt-Kirchhasel	1 Briefwahlvorstand
Kaulsdorf	1 Briefwahlvorstand

Probstzella

Kaulsdorf

Königsee

Unterweißbach  
Schwarzatal

Lehesten  
Probstzella  
Gräfenthal

Kaulsdorf  
Altenbeuthen  
Hohenwarte  
Drognitz

Königsee  
Allendorf  
Bechstedt

3. Briefwahlvorstände (örtliche), die allein für die einzelne Gemeinde Zuständigkeit besitzen, sind:

Bad Blankenburg  
Leutenberg  
Rudolstadt  
Saalfeld/Saale  
Uhlstädt-Kirchhasel  
Unterwellenborn

Saalfeld/Saale, 02.04.2024

Neugärtner  
Kreiswahlleiter

4. Gemäß § 5 Abs. 2 EuWG können Briefwahlvorstände (überörtliche) für mehrere Gemeinden eingesetzt werden.

Aus Gründen der ordnungsgemäßen und zeitnahen Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt nachstehende Zuordnung:

betraute Gemeinde	zugehörige Gemeinden
Schwarzatal	Cursdorf Deesbach Döschnitz Katzhütte Meura Rohrbach Schwarzburg Sitzendorf

## Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

### 47. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 24.01.2024

#### Beschluss V-301-47/24

#### Genehmigung der Niederschrift der 46. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 28.02.2024, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

**Gedruckte Auflage:** 2.200 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) | [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de) | [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) | [www.bad-blankenburg.de](http://www.bad-blankenburg.de)

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter [j.paeger@wgvschleiz.de](mailto:j.paeger@wgvschleiz.de) erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

**Layout und Druck:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckhaus Gera.

**Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

#### Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, [presse@kreis-slf.de](mailto:presse@kreis-slf.de)

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, [presse@stadt-saalfeld.de](mailto:presse@stadt-saalfeld.de)

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, [presse@rudolstadt.de](mailto:presse@rudolstadt.de)

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, [stadt@bad-blankenburg.de](mailto:stadt@bad-blankenburg.de)

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 03.05.2024.



Saalfeld-Rudolstadt, in der Neufassung vom 23. Mai 2023 wird die Niederschrift über die 46. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 28.02.2024, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

## 46. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 13.12.2023

### Beschluss V-297-46/24

#### Genehmigung der Niederschrift der 45. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 24.01.2024, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in der Neufassung vom 23. Mai 2023 wird die Niederschrift über die 45. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 24.01.2024, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

### Beschluss V-298-46/24

#### Ersatzneubau der Saalebrücke Weischwitz im Zuge der K154 Gegenüberstellung möglicher Lösungen – Entscheidung zur Ausführungsvariante

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Die wirtschaftlichste und ästhetisch beste Lösung für den Ersatzneubau der Saalebrücke Weischwitz ist die im Erläuterungsbericht als Variante 1 beschriebene Stabbogenbrücke.

## 45. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 24.01.2024

### Beschluss V-294-45/24

#### Genehmigung der Niederschrift der 44. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 13.12.2023, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in der Neufassung vom 23. Mai 2023 wird die Niederschrift über die 44. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 13.12.2023, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

## Kreismusikschule

### Benutzungsordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

#### § 1

##### Schulträger und Struktur

- (1) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt unterhält zwei Musikschulen mit dem Namen „Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ (im Folgenden als Kreismusikschule bezeichnet).
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art „Kreismusikschule“ ist eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Kreismusikschule gliedert sich in die beiden gleichwertigen Musikschulen Saalfeld und Rudolstadt und unterhält je nach Bedarf in weiteren Orten des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nebenstellen.

- (4) Die Verwaltungsaufgaben der Kreismusikschule werden für das gesamte Einzugsgebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt selbständig wahrgenommen. Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

#### § 2

##### Auftrag

- (1) Die Kreismusikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musik- und Tanzausbildung.
- (2) Aufgabe der Kreismusikschule ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalisch-musische Ausbildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern und, wo gegeben, berufsvorbereitend zu wirken.
- (3) Die Angebote der Kreismusikschule stehen jedermann offen. Sie richten sich vorrangig an Kinder und Jugendliche. Erwachsene können nach Maßgabe der Kapazität der Kreismusikschule aufgenommen werden.
- (4) Der innere Aufbau der Kreismusikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (5) Die Kreismusikschule bereichert über das Unterrichtsangebot hinaus das kulturelle Angebot in der Region, wirkt persönlichkeitsbildend und bietet eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Damit befriedigt sie in hohem Maße ein öffentliches Bedürfnis.
- (6) Öffentliche Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen gehören zu den Aufgaben der Kreismusikschule.

#### § 3

##### Anmeldung und Begründung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung für die Kreismusikschule mit den Standorten Saalfeld und Rudolstadt erfolgt online bzw. schriftlich direkt in der Kreismusikschule.
- (2) Über die Annahme der Anmeldung entscheidet der jeweilige Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter in pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages kommt das Unterrichtsverhältnis zustande. Unterzeichnungsberechtigt sind der Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter und der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, hat mit der Anmeldung personenbezogene Daten des Schülers, bei Minderjährigen zusätzlich die des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Soll eine Entgeltermäßigung erwirkt werden, sind hierfür weitere Unterlagen erforderlich.
- (5) Jedwede Änderungen der Angaben sind mit Angabe des Veränderungsdatums umgehend schriftlich der Kreismusikschule mitzuteilen.

#### § 4

##### Schulordnung

Näheres zum Unterrichtsablauf regelt die Schulordnung.

#### § 5

##### Entgelte

- (1) Für den Unterricht an der Kreismusikschule Saalfeld-Rudolstadt sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ein Entgelt zu entrichten. Der Besuch der Kreismusikschule soll durch die Gewährung entsprechender Ermäßigungen möglichst allen interessierten Schülern ermöglicht werden.
- (2) Einzelheiten regelt die Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

#### § 6

##### Kündigung, Austritt und Ausschluss

- (1) Der Unterrichtsvertrag wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis



31.07. des Folgejahres) geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht bis zum 31.05. des Jahres schriftlich zum Schuljahresende gemäß § 45 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (31.07.) gekündigt wird. Das verlängerte Vertragsverhältnis ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündbar.

- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist zum Ende des 1. Monats des Vertragsverhältnisses (Probeunterricht) schriftlich ohne Angabe von Gründen beiderseits möglich.
- (3) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine außerordentliche Kündigung zum jeweiligen Monatsende möglich. Als außergewöhnliche Gründe gelten z.B.:
  - eigene schwere Erkrankung, die die Fortführung des Unterrichts unmöglich macht,
  - Wohnsitzwechsel,
  - Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums,
  - Aufnahme des Wehrdienstes,
  - wenn eine Fortführung des Unterrichtes in beiderseitigem Interesse nicht geboten ist.

Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen. Die Entscheidung der Anerkennung des außergewöhnlichen Grundes obliegt dem Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter.

- (4) Die Kreismusikschule ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:
  - durch das Verhalten des Schülers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr möglich ist,
  - der Schüler unregelmäßig am Unterricht teilnimmt oder diesem länger als einem Monat zusammenhängend fernbleibt und dadurch der Unterrichtsfortschritt gefährdet ist,
  - die Entgeltschuldner trotz Zahlungserinnerung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand sind.In diesen Fällen wird das Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung berechnet.

## § 7

### Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgelts.
- (2) Im Krankheitsfall des Schülers oder anderweitiger Verhinderung des Schülers ist unverzüglich die Kreismusikschule zu informieren.
- (3) Kann ein Schüler aufgrund eigener ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Kreismusikschule über einen Zeitraum von mehr als einem Monat zusammenhängend nicht besuchen, wird das Jahresentgelt auf schriftlichen Antrag anteilig für maximal zwei Monate erstattet. Ein Nachweis über die Erkrankung oder die medizinische Rehabilitationsmaßnahme ist spätestens mit der Antragstellung vorzulegen. Näheres hierzu regelt die Entgeltordnung.
- (4) Entgelte für Unterrichtsausfälle werden anteilig auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn dadurch die Mindestzahl von 33 Unterrichtsstunden im Schuljahr unterschritten wurde und die Kreismusikschule die Ausfälle zu vertreten hat. Erfolgt der Unterrichtsbeginn nicht zum Beginn des Schuljahres, sondern später, reduziert sich die Mindeststundenzahl anteilig. Näheres hierzu regelt die Entgeltordnung.
- (5) Ausgefallener Unterricht, der durch Veranstaltungen der Kreismusikschule verursacht ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können bis zu 3 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, die Entgeltspflicht wird davon nicht berührt.
- (6) Der Unterricht an der Kreismusikschule fällt aus, wenn durch Verordnung oder Allgemeinverfügung der übergeordneten Stellen der Unterricht ausgesetzt wird (Fälle von höherer Gewalt). Anträge auf Rückerstattung von Entgelten werden grundsätzlich nur zum Jahres- bzw. Schuljahresende, oder zum Austrittsdatum bearbeitet. Näheres hierzu regelt die Entgeltordnung.

## § 8

### Versicherungsschutz

- (1) Für Schüler der Kreismusikschule besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Schülerunfalldeckungsschutz wird vom kommunalen Schadensausgleich (KSA) innerhalb einer Leistungskombination gewährt.
- (2) Der Träger haftet in Schadensfällen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9

### Überlassung von Instrumenten der Musikschule

- (1) Auf Antrag können Schülern der Kreismusikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen ein Entgelt überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Entgeltordnung.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf zurückgegeben, reduziert sich das Entgelt entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Instrumentes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.
- (5) Für die Leihe von Instrumenten zur Teilnahme an Ensembles wird für die Zeit des aktiven Mitwirkens im Ensemble für Kinder gemäß § 6 Absatz 1 Entgeltordnung und Erwachsene gemäß § 6 Absatz 2 der Entgeltordnung kein Mietentgelt erhoben.
- (6) Für die Leihe von Instrumenten zum Zwecke eines durch die Kreismusikschule angeratenen Zweifaches bzw. Fachwechsels wird für die Dauer eines Monats kein Mietentgelt erhoben.
- (7) Für die Durchführung und Vorbereitung des Musikschulunterrichts können Instrumente an Lehrkräfte kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Über die kostenfreie Ausleihe nach den Absätzen 5 bis 7 entscheidet der Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter.
- (9) Für die Teilnahme an Orientierungsangeboten werden Instrumente kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung hierüber trifft die der Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter.
- (10) Bei einem Wechsel des Instrumentes auf die nächstfolgende Größe innerhalb des Monats wird die Gebühr für das neue Instrument erst ab dem Folgemonat erhoben.
- (11) Mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Mietvertrages kommt die Überlassung der Instrumente zustande. Unterzeichnungsberechtigt sind der Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter und der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

## § 10

### Erheben und Speichern von Daten

- (1) Die Kreismusikschule erhebt zum Zwecke der Bearbeitung der Anträge von den Antragstellern personenbezogene Daten gemäß dem Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten.



- (2) Vor der Anmeldung zum Unterricht wird der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß DSGVO informiert.
- (3) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet. Die Antragsteller sind verpflichtet, alle erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen und deren Änderung unverzüglich der Kreismusikschule mitzuteilen.
- (4) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten.

## § 11 Haftung

- (1) Volljährige Schüler oder gesetzliche Vertreter minderjähriger Schüler haften für Schäden am Eigentum des Landkreises, die vorsätzlich verursacht wurden. Sie haften auch für grob fahrlässig verursachte Schäden an Instrumenten, die ihnen durch die Kreismusikschule zum Gebrauch zuhause zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Die Kreismusikschule übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände sowie für auf dem Außengelände der Kreismusikschule abgestellte Fahrzeuge.

## § 12 Gleichstellungsbestimmungen

Die in dieser Ordnung verwandten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

## § 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt tritt am 01.08.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Saalfeld, den 21.03.2024

Marko Wolfram  
Landrat

## Kreismusikschule Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die folgende Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschlossen:

### § 1 Entgelterhebung

- (1) Für die Benutzung der Kreismusikschule entsprechend der Benutzungsordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (-Benutzungsordnung-) ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Entgelte werden in Form einer Rechnung erhoben.

### § 2 Entgeltschuld

- (1) Es wird für den regulären Unterricht ein Jahresentgelt und für Kursunterricht ein Kursentgelt erhoben. Die Entgeltschuld entsteht ab dem 1. des Monats in dem der Schüler den Unterricht aufnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel des Schuljahresentgelts.
- (2) Bei Ablauf einer zeitlich befristeten Ausbildung bzw. mit Wirksamwerden einer Kündigung endet die Entgeltspflicht.
- (3) Für die Überlassung von Musikinstrumenten wird eine monatliche Miete erhoben. Das Mietentgelt entsteht ab dem ersten des Monats, in dem dem

Schüler das Instrument überlassen wird und endet zum Ende des Monats der Rückgabe. Ausnahmen hierzu regelt § 9 Absätze 5-7 und 9 der Benutzungsordnung.

### § 3 Entgeltschuldner

- (1) Zur Entgeltzahlung ist verpflichtet, wer Leistungen der Kreismusikschule Saalfeld-Rudolstadt in Anspruch nimmt. Die Leistung beginnt mit der Begründung des Unterrichtsverhältnisses.
- (2) Bei minderjährigen Schülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner.

### § 4 Entgeltsätze

Die Entgeltsätze für die Leistungen der Kreismusikschule Saalfeld-Rudolstadt sind in einem Entgeltverzeichnis als Anlage zu dieser Entgeltordnung festgelegt.

### § 5 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Jahresentgelt in Höhe von 1/12 ist monatlich zum Ersten des Monats für den laufenden Monat fällig und wird für das laufende Schuljahr in Rechnung gestellt.
- (2) Das Entgelt für Kursangebote von einer Laufzeit kürzer als ein Schuljahr ist als Gesamtbetrag nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Für das monatliche Mietentgelt zur Überlassung der Instrumente gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Entrichtung der Entgelte soll vorzugsweise durch Lastschrifteinzug erfolgen. Sie können jedoch auch auf eines der Konten des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt überwiesen werden.

### § 6 Entgeltermäßigung

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in der Kreismusikschule unterrichtet, so ermäßigt sich der Entgeltsatz wie folgt:
  1. für das 2. Kind, das die Kreismusikschule besucht um 25 %,
  2. für das 3. und jedes weitere Kind in der Kreismusikschule um 50 %.
 Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Eintrittszeitpunkt. Erfolgt eine gleichzeitige Anmeldung, richtet sich die Reihenfolge der Ermäßigung nach dem Alter der Kinder, beginnend beim ältesten Kind. Bei Zwillingen oder Mehrlingen mit dem gleichen Geburtsdatum wird die Ermäßigung in alphabetischer Reihenfolge gewährt. Als Kind wird jeder betrachtet, für den Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten in diesem Zusammenhang die eheliche/nichteheliche Gemeinschaft bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt wohnenden Kinder, für die in diesem Haushalt Kindergeld bezogen wird. Alleinerziehende gelten als Familie.
- (2) Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben ab dem Folgemonat nach Vorlage des Nachweises nur das für Kinder maßgebliche Entgelt zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Absatz 4 gewährt wird.
- (3) Für die Zulassung zu einem zusätzlichen Unterrichtsfach an der Kreismusikschule ermäßigt sich der Entgeltsatz für dieses Unterrichtsfach um 25%.
- (4) Erhält der Entgeltschuldner Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII, so sind für jeden vollen Monat des Leistungsbezuges jeweils nur 75% des Entgeltsatzes nach dieser Satzung zu zahlen.
- (5) Die Ermäßigungen werden in numerischer Reihenfolge beginnend bei Absatz 1 gewährt.
- (6) Ermäßigungen werden nur für nachgewiesene Zeiträume gewährt.



- (7) Ermäßigungen enden zum letzten Tag des Monats, in dem der Ermäßigungstatbestand erfüllt oder nachgewiesen wird. Werden Änderungen erst im Nachhinein bekannt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (8) Für Kurs- und Ensembleteilnehmer wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 7****Erstattung von Entgelten**

- (1) Beendet ein Schüler im Fall des § 6 Abs. 3 der Benutzungsordnung den Unterricht vor Ablauf des Schuljahres, so wird bis zum Austritt für jeden Monat des laufenden Schuljahres ein Zwölftel des Schuljahresentgelts berechnet. Die monatliche Instrumentenmiete endet mit Ablauf des Monats, indem das Instrument zurückgegeben wurde.
- (2) In den Fällen des § 7 Abs. 4 der Benutzungsordnung errechnet sich der zu erstattende Anteil aus dem Jahresentgelt, geteilt durch die Jahresunterrichtsstunden, multipliziert mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden. Anträge sind bis zum 31. Juli des entsprechenden Schuljahres zu stellen.

**§ 8****Förderunterricht**

- (1) Zur Förderung besonderer Leistungen sowie zur Vorbereitung auf ein Studium im Fach Musik kann Förderunterricht gewährt werden.
- (2) Förderunterricht wird ausschließlich im Hauptfach gewährt und wird vom Hauptfachlehrer in der Lehrerkonferenz beantragt.
- (3) Der Förderunterricht kann 15, 30 oder 45 Minuten wöchentlich umfassen. Die Entscheidung darüber trifft die Lehrerkonferenz.

**§ 9****Meldepflicht**

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Entgeltberechnung von Bedeutung sein können, der Kreismusikschule unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

**§ 10****Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Instrumental- und Vokalausbildung in Haupt- oder Ergänzungsfächern erfolgt im Einzel- und Gruppenunterricht.
- (2) Gruppenunterricht wird mit 2, 3 oder mehr Schülern durchgeführt und ist zeitlich nicht befristet.
- (3) Kurse sind eine Organisationsform zur Durchführung von Projekten als zusätzliches musikpädagogisches Angebot und gehen flexibel auf Nachfragen nach speziellen, fachlich geleiteten Angeboten ein. Sie sind inhaltlich abgeschlossen, zeitlich befristet und bedürfen einer Mindestteilnehmerzahl von 4 Schülern. In begründeten Ausnahmefällen darf ein Kurs für max. ein Schuljahr mit drei Schülern durchgeführt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter.
- (4) Zu den Ensemblefächern zählen Sing- und Spielgruppen, Chöre, Streichorchester, Kammerorchester, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeonorchester, Kammermusik, Instrumentalgruppen, Big Bands, Jazz-, Rock- und Pop-Bands, Folkloregruppen, Musiktheater, Musical u.v.m.

**§ 11****Gleichstellungsbestimmungen**

Die in dieser Ordnung verwandten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 12****Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule Saalfeld-Rudolstadt tritt am 01.08.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Saalfeld, den 21.03.2024

Marko Wolfram  
Landrat

Gemäß § 4 der Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt werden für die Leistungen der Musikschule Saalfeld-Rudolstadt folgende Entgelte berechnet. Es handelt sich, sofern nicht anders angegeben, um Jahresentgelte.

<b>1. Elementar/Grundstufe</b>		
1.1 EMP (Elementare Musikpraxis für Kinder im Vorschulbereich) (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)		180,- Euro
1.2 Orientierungsangebot als außerunterrichtliches Angebot in Grundschulen (Instrumentenkarussell)		kostenfrei
1.3 Orientierungsangebot (Instrumentenkarussell) in Kleingruppen an der Musikschule		180,- Euro
<b>2. Instrumental- und Vokalausbildung</b>		
	Kinder	Erwachsene
2.1. Einzelunterricht (1 Stunde zu 30 Minuten pro Woche)	420,- Euro	540,- Euro
2.2. Einzelunterricht (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	630,- Euro	810,- Euro
2.3. Gruppenunterricht für 2 Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	408,- Euro	528,- Euro
2.4. Gruppenunterricht für 3 oder mehr Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	348,- Euro	450,- Euro
2.5 Musiktheorie		
2.5.1 bei Belegung eines Instrumental- oder Vokalfaches	kostenfrei	kostenfrei
2.5.2 ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalfaches	180,- Euro	225,- Euro
<b>3. Ensemblefächer</b>		
3.1 mit Hauptfach	kostenfrei	
3.2 ohne Hauptfach	Kinder	Erwachsene
	120,- Euro	156,- Euro



4. Tanz		
	Kinder	Erwachsene
4.1 Einzelunterricht (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	630,- Euro	810,- Euro
4.2 Gruppenunterricht für 2 bis 3 Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	408,- Euro	528,- Euro
4.3 Gruppenunterricht ab 4 Schülern (1 Stunde zu 60 Minuten pro Woche)	240,- Euro	300,- Euro
5. Sonstiges		
	Kinder	Erwachsene
5.1 Kurse für 1 Schuljahr (Ermäßigung nicht möglich)	180,- Euro	225,- Euro
5.2 Kurse je Unterrichtseinheit 45 Minuten (Ermäßigung nicht möglich)	5,50 Euro	7,00 Euro
5.3 Förderunterricht für Leistungsträger	kostenfrei	
6. Überlassung von Instrumenten		
Die Mietentgelte für die Nutzung von Leih-Instrumenten außer Haus werden nach deren Anschaffungswert gestaffelt und betragen:		
Anschaffungswert des Instrumentes	Mietentgelt/Monat	
bis 500 Euro	8,- Euro	
über 500 Euro bis 750 Euro	10,- Euro	
über 750 Euro bis 1.500 Euro	12,- Euro	
über 1.500 Euro	15,- Euro	
7. Raumnutzung		
Die Saalnutzung richtet sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der jeweils geltenden Fassung. Über die Raumnutzung entscheidet der Leiter der Kreismusikschule bzw. sein Stellvertreter.		

Dieses Entgeltverzeichnis tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Saalfeld, den 21.03.2024

Marko Wolfram, Landrat

## Kreisvolkshochschule

### Entgeltordnung für die Nutzung der Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt (KVHSEntGO)

Aufgrund der gültigen Ordnung über die Benutzung der Kreisvolkshochschule Saalfeld – Rudolstadt hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Sitzung am 12.03.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1 Entgeltpflicht

1. Auf Grundlage des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThEBG) und der Ordnung über die Benutzung der Kreisvolkshochschule Saalfeld – Rudolstadt erstellt die KVHS ein Bildungsangebot, dessen Art und Umfang im Programm veröffentlicht wird.
2. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen dieses Bildungsangebotes seiner Kreisvolkshochschule (Einzelveranstaltungen oder den Kurs) Entgelte.
3. Die Erhebung von Entgelten und Auslagen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt (z.B. Verwaltungsbetrag und Auslagen für Verwaltungstätigkeit der KVHS).

#### § 2 Höhe der Entgelte

1. Die Maßeinheit für die Berechnung der Entgelte eines Kurses bzw. eines Vortrages ist der Betrag in Euro für eine Unterrichtsstunde, die 45 Minuten umfasst.  
Ein Vortrag umfasst max. 2 Unterrichtsstunden, ein Kurs mindestens 3 Unterrichtsstunden.

2. Die genaue Höhe des jeweils zu zahlenden Entgeltes wird im Programm der Kreisvolkshochschule veröffentlicht.
3. Für Kurse wird ein Entgelt je Unterrichtsstunde und Unterrichtsteilnehmer erhoben. Das zu entrichtende Entgelt für einen Vortrag gilt für diesen als Einmalbetrag.
4. Das Entgelt für einen Vortrag beträgt 10,00 €  
und für Kurse in den Fachbereichen  
- Gesellschaft, Kunst/Kultur, Gesundheit, Sprachen, Beruf 3,50 €,  
- Vorbereitung auf Schulabschlüsse, Grundbildung 1,00 – 2,00 €

Die genannten Entgelte beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.  
Für den Fall, dass die Entgelte sich im Rahmen der gesetzlichen Umsatzsteuer nach individuellen Teilnahmevoraussetzungen richten, werden entsprechende Nachweise von der Kreisvolkshochschule gefordert.

5. Für jeden Kurs wird zusätzlich ein einmaliger Verwaltungsbetrag in Höhe von 2,00 € erhoben.  
Der Verwaltungsbetrag beinhaltet keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich der zu entrichtende Verwaltungsbetrag um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.  
Für den Fall, dass die Entgelte sich im Rahmen der gesetzlichen Umsatz-



steuer nach individuellen Teilnahmevoraussetzungen richten, werden entsprechende Nachweise von der Kreisvolkshochschule gefordert.

- Die Aufwendungen der KVHS, die durch die Organisation von Exkursionen, Fahrten und Bildungsreisen entstehen, werden kostendeckend entsprechend der tatsächlichen Kosten erhoben.
- Die Entgelte für Kurse und sonstige Veranstaltungen, die für Dritte nach deren Vorgaben durchgeführt werden, richten sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.
- Anfallende Miet-, Material- und Lernmittelkosten, Auslagen (z.B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand, Fotokopien, Werkstoffe, Material, Porto) können zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten entstehen und werden bei Anmeldung in tatsächlicher Höhe fällig.
- Teilnahmebescheinigungen sind in der Geschäftsstelle gegen ein Entgelt entsprechend der Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis einschließlich seiner Anlage erhältlich, sofern in Sondervereinbarungen nichts anderes geregelt ist.
- Für Teilnehmer mit Schichtarbeit besteht nach Vorlage einer Bescheinigung durch den Arbeitgeber die Möglichkeit, den Unterricht anteilig unter entsprechend reduziertem Entgelt zu belegen.
- Teilnehmer, die später in einen bereits laufenden Kurs einsteigen, haben das volle Kursentgelt zu entrichten.
- Wird die vom Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThEBG) und ihren Durchführungsbestimmungen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von acht Personen nicht erreicht, kann die Volkshochschule vor Kursbeginn entscheiden, ob eine Kleingruppe gebildet wird, wenn pädagogische, inhaltliche und bildungspolitische Gründe dies als sinnvoll erscheinen lassen. Die Entgelte werden dann kostendeckend kalkuliert. Ermäßigungen sind für diese Kurse nicht möglich.
- Für Kurse, bei denen aus räumlichen bzw. organisatorischen Gründen die Teilnehmerzahl auf unter 8 begrenzt werden muss, werden die Entgelte kostendeckend kalkuliert.
- In begründeten Fällen kann die Leitung abweichende Entgelte festlegen. Für spezielle Vorhaben der KVHS wie z. B. Kooperationsprojekte, mehrtägige Seminare, die nicht Abs. 6 unterliegen, werden die Entgelte unter Beachtung der Erhöhung des Unterrichtsvolumens sowie einer veranstaltungsbezogenen Kostendeckung fallspezifisch durch die Leitung der KVHS festgelegt.

### § 3 Entstehen der Entgeltspflicht, Schuldner und Fälligkeit

- Die Pflicht zur Entgeltzahlung entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Teilnehmers zu der im Semesterprogramm terminlich festgelegten gewünschten Veranstaltung. Die Anmeldung kann schriftlich (online, per Post, Fax oder E-Mail), persönlich oder telefonisch erfolgen.
- Eine Pflicht entsteht auch dann, wenn ein Teilnehmer ohne Anmeldung am Unterricht oder an Teilen des Unterrichts teilnimmt. Die Fachbereichsleitungen der KVHS setzen hier das Entgelt anhand der Teilnehmerliste fest.
- Schuldner des Entgeltes sind die Teilnehmer an Veranstaltungen der Volkshochschule, bei minderjährigen Teilnehmern deren gesetzliche Vertreter.
- Die KVHS fordert das Entgelt mit oder nach Beginn der Veranstaltung. Mit der Aufforderung wird das Entgelt fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der KVHS eine andere Fälligkeit festlegen.
- Die KVHS ist berechtigt, den Nutzer solange vom Unterricht auszuschließen, bis er seiner Zahlungsfrist nach vorheriger Zahlungsaufforderung nachgekommen ist.
- Bei Verschiebungen von Kursterminen besteht weiterhin die volle Entgelt-

pflcht. Über Ausnahmefälle entscheidet die Leitung der KVHS.

### § 4 Ermäßigungen

- Eine Ermäßigung kann dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Ermäßigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anmeldung.
- 25 v.H. Ermäßigung des maßgeblichen Entgeltes werden Kursteilnehmern gewährt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung:
  - Auszubildende gegen Vorlage eines Nachweises,
  - Schüler und Studenten gegen Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises ohne auf Dauer ausgerichtete Erwerbstätigkeit,
  - Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) gegen Vorlage eines aktuellen Bescheides,
  - Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) gegen Vorlage eines aktuellen Bescheides,
  - Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegen Vorlage eines aktuellen Bescheides sind.
- Über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung einer Entgeltermäßigung in besonderen unverschuldeten Fällen entscheidet die Leitung der KVHS.
- Vorstehende Ermäßigungstatbestände finden für Beträge unter 25,00 €, inkl. ggf. Umsatzsteuer, keine Anwendung.
- Der Nachweis für alle Ermäßigungen ist bei semesterübergreifendem Unterricht in jedem Semester ohne Aufforderung neu zu erbringen. Zudem ist der Nachweis für jede Anmeldung ohne Aufforderung vorzulegen.
- Keine Ermäßigung wird gewährt auf:
  - Miet-, Material-, Lernmittelkosten, Auslagen (z. B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand, Fotokopien, Werkstoffe, Material, Porto (siehe § 2 Abs. 7),
  - Anmeldebestätigungen, Teilnahmebescheinigungen oder Quittungen (siehe § 2 Abs. 8),
  - Verwaltungsbetrag (siehe § 2 Abs. 5),
  - Kurse, die in Kooperation stattfinden

### § 5 Zahlungsmodalitäten

- Das Entgelt ist vorzugsweise durch Lastschriftinzug an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Kreiskasse) zu entrichten. Sie kann jedoch auch auf das Konto des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt überwiesen werden.
- Für entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen erfolgt eine Barkassierung am Veranstaltungsort.
- Eine Bezahlung an den Dozenten ist nicht möglich.

### § 6 Rücktritt/Entgeltrückzahlung

- Ein Rücktritt vor Kursbeginn ist bis 14 Kalendertage vor Kursbeginn kostenfrei möglich. Dabei entstehen folgende Stornierungsentgelte:
  - bis 14 Kalendertage vor Kursbeginn kostenfrei
  - danach 50% des Kursentgeltes (der Verwaltungsbetrag wird in voller Höhe erhoben).
- Bei Erkrankungen und anderen nicht vom Teilnehmer zu vertretenden Umständen, die eine weitere, ständige Teilnahme unmöglich machen, kann auf Antrag eine anteilige Entgeltrückerstattung erfolgen, wenn der Teilnehmer den Verhinderungsgrund schriftlich nachweist. Dazu zählen:
  - Krankheit laut ärztlichem Attest,
  - geänderte Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse.
- Bei Nichtzustandekommen werden bereits gezahlte Entgelte zurückerstattet. Wird der Unterricht aus Gründen, die von der KVHS zu vertreten sind,



vorzeitig beendet, so wird den Teilnehmern das Entgelt für die noch nicht abgehaltenen Unterrichtsstunden zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche werden nicht anerkannt.

- Bei der Erstattung der Teilnahmeentgelte nach § 6 Abs. 2 wird ein Bearbeitungsbetrag in Höhe von 4,20 € einbehalten.  
Der genannte Bearbeitungsbetrag beinhaltet keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich der zu entrichtende Bearbeitungsbetrag um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Kosten nach § 2 Abs. 8 werden nur insoweit zurückgezahlt, als der KVHS selbst aufgrund der Nichtteilnahme der/des Teilnehmenden noch keine Kosten entstanden sind oder nicht verbindlich entstehen.
- Eine Erstattung erfolgt nicht bei einem Teilnahmeentgelt sowie den sonstigen Kosten nach § 2 Abs. 8, wenn der Betrag unter 13,00 € liegt.  
Das genannte Teilnahmeentgelt beinhaltet keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das zu entrichtende um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

### § 7 Gespeicherte Daten/Datenschutz nach § 13 DSGVO

- Zur Bearbeitung von Interessenbekundungen, Anmeldungen und zur Erhebung des Teilnehmerentgeltes werden durch die Volkshochschule folgende personenbezogenen Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet: Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer und/oder E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht und Ermäßigungsstatus des Teilnehmers und zusätzlich bei Minderjährigen Name, Vorname und Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters.
- Im Rahmen der Durchführung von Kursen und Veranstaltungen im Auftrag, nach bestimmten Förderrichtlinien oder in Kooperation mit anderen Institutionen bzw. Bildungsanbietern werden ggf. zusätzliche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Aufklärung bezüglich der zusätzlich erhobenen Daten erfolgt über ein gesondertes Informationsblatt.
- Die gespeicherten Daten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht, bzw. vernichtet.

### § 8 Sprachform

Die in dieser Ordnung verwandten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 9 Inkrafttreten

- Diese Entgeltordnung für die Nutzung der Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt (KVHSEntGO) vom 08. Mai 2014 außer Kraft.

Saalfeld, den 21.03.2024

Marko Wolfram  
Landrat

## Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

### Wasserüberleitungsstollen Katzestollen in der Gemarkung Oberweißbach

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Haabergerstraße 37, 99097 Erfurt, beantragt, zulasten eines Grundstücks das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzhkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Wasserüberleitungsstollen Katzestollen in der Gemarkung Oberweißbach

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Schwarzatal	Oberweißbach	6	1578/1275	Wasserüberleitungsstollen Katzestollen

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;  
unter dem Az. 815.50:24\_02**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt, oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 09.02.2024

Marko Wolfram  
Landrat des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt



## Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

### Wasserüberleitungsstollen mit Datenübertragungsanlagen in der Gemarkung Quelitz

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt, beantragt, zulasten eines Grundstücks das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Wasserüberleitungsstollen mit Datenübertragungsanlagen in der Gemarkung Quelitz

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Unterweißbach	Quelitz	2	102	Wasserüberleitungsstollen mit Fernwirkkabel

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;  
unter dem Az. 815.50:24\_01**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt, oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 09.02.2024

Marko Wolfram  
Landrat des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt

## Wir suchen Sie!

Landkreis  
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

#### Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/ Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2022\_030

#### Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2022\_029

#### Sozialarbeiter/in (m/w/d) in den Gemeinschaftsunterkünften

Kennziffer: 2024\_026

#### Sachbearbeiter/in (m/w/d) Bodenschutz/Altlasten

Kennziffer: 2024\_035

#### Schulsachbearbeiter/in (m/w/d) an der Grund- und Gemeinschaftsschule Kaulsdorf

Bewerbungsfrist: 24. April 2024

Kennziffer: 2024\_011

#### Berikssozialarbeiter/in (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 24. April 2024

Kennziffer: 2024\_023

#### Sachbearbeiter/in (m/w/d) Aufenthaltsrecht

Bewerbungsfrist: 29. April 2024

Kennziffer: 2024\_025

#### Unterstützungsleistungen auf freiberuflicher Basis: Arzt/Ärztin (m/w/d) auf Honorarbasis

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:  
[www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: [bewerbung@kreis-slf.de](mailto:bewerbung@kreis-slf.de)

– Ende des amtlichen Teils –



# Stadt Saalfeld/Saale

## Amtliche Bekanntmachungen

### Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 20. März 2024

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, wertige Gäste,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

**Bergfried Förderprogramm Nationale Projekte Städtebau, Revitalisierung des Ensembles Bergfried – Sanierung Villa:** Die Arbeiten im Außenbereich auf der Westseite wurden durch die Roh- und Tiefbaufirma wieder aufgenommen. Es folgt das Einrüsten der Südseite als Vorbereitung für die Putzarbeiten.

**Werkhaus Beulwitzer Straße:** Das Gewerk Garten- und Landschaftsbau kann nach dem Beschluss des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 13. März 2024 beauftragt werden. Die Leistungen sollen im April beginnen.

**Blankenburger Tor:** Die Angebote der Lose Putz-, Maler-, Tischlerarbeiten sowie Parkett/Treppe wurden ausgewertet. Die Firmen können nun beauftragt werden. Die Zimmerer haben ihre Arbeit aufgenommen und nehmen momentan Reparaturen im Dachstuhl vor. Die restauratorische Bearbeitung der Wände im Innenraum konnte zunächst im 1. Obergeschoss fertiggestellt werden. Die Rohbaufirma hat mit dem Durchbruch für den neuen Zugang in der Außenwand begonnen.

**Sanierung Kindergarten Dittrichshütte:** Die Arbeiten im Innenbereich sind abgeschlossen. Aktuell erfolgen die Abnahmen. Bei den Abnahmen durch die Behörden wurden weitere Forderungen gestellt, die zeitnah umgesetzt werden. Die Arbeiten an den Außenanlagen begannen am 18. März 2024. Sie werden durch den städtischen Bauhof ausgeführt. Der Umzug des Kindergartens von Kleingeschwenda nach Dittrichshütte ist für die 16. KW 2024 geplant. Die offizielle Eröffnung findet am 3. Mai 2024 statt.

**B 281 Rudolstädter Straße:** Die Planung des 3. Bauabschnittes ist in Bearbeitung. Die Bauarbeiten sind für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen. Im Jahr 2027 sollen im Promenadenweg einschließlich Kreuzung Schillerstraße die Medien und die Fahrbahn der Bundesstraße erneuert werden.

**Auf dem Graben:** Das Planungsbüro RoosGrün aus Weimar bearbeitet derzeit die Genehmigungs- und Ausführungsplanung. In den letzten Wochen wurden Hinweise aus der Verwaltung und den Denkmalbehörden bearbeitet. Der Baubeginn für den 1. Bauabschnitt ist für den Spätsommer 2024 geplant.

**Bergfried-Park „Klimastabil“:** Im Bergfried-Park wurden verschiedene Voruntersuchungen vorgenommen. Momentan wird die Entwurfsplanung erarbeitet. Diese ist u. a. die Voraussetzung für eine baufachliche Vorprüfung.

**Wanderwege:** Der „Kur-Aktiv-Weg“ wurde beschildert. Darüber hinaus wurden die Übersichtstafeln für die Terrainkurwege aufgestellt.

**Talsperre Elsterschenke:** Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtrat wird die Ausschreibung der Maßnahme Anfang April 2024 erfolgen. Geplanter Baubeginn wäre im Juli 2024.

**Geschichtspfad Reichmannsdorf:** Die Säuberungsarbeiten, der Abriss der alten Brunnenattrappe, die Instandsetzung des Zaunes sowie die Erstellung des Sanierungsgutachtens mit Klärung beim Denkmalamt sind bereits abgeschlossen.

sen. Durch eine Fachfirma wird derzeit die Ausschreibung zur Sanierung der beiden Denkmale geplant und die Ausschreibung vorbereitet.

**Instandsetzungsarbeiten Auf dem Graben:** Im Zeitraum 25. März bis 6. April 2024 finden Instandsetzungsarbeiten an der Fahrbahn „Auf dem Graben“ statt.

**Dorfplatz Köditz:** Die Befestigung des Dorfplatzes erfolgt mit Kleinpflaster. Im Fahrbahnbereich wird bis Ende April 2024 Asphalt eingebaut.

**Dürerpark:** Die beschädigte Fischskulptur am oberen Brunnen wird bis zum 26. April 2024 repariert. Danach erfolgt die Inbetriebnahme des Brunnens durch den Bauhof.

**Natürlicher Klimaschutz in Kommunen:** Erste Beigeordnete Bettina Fiedler nahm mit 400 weiteren Kommunen an der Auftaktveranstaltung teil. Für dieses kurzfristig aufgelegte Fördermittel-Programm wurden die Maßnahmen eingereicht:

- Standortoptimierung Erhaltung Bestandsbäume – Beantragung 40.000 Euro
- Renaturierung Köditzbach – Beantragung 1,35 Mio. Euro
- Köditzbach-Aue – Beantragung 115.000 Euro

Für alle drei Maßnahmen erhielt die Stadt die Zusageschreiben. Es werden 80 % der förderfähigen Kosten bezuschusst. Die Stadt war Vorreiter bei der Beantragung aus diesem Programm. Deshalb wurden alle drei Maßnahmen bewilligt.

**Haushalt 2024:** Der Haushalt ist genehmigt, sodass wir nach der Veröffentlichung im Amtsblatt mit der Haushaltsbewirtschaftung beginnen können. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt möchte, dass wir die Kindergartenbeiträge erhöhen. Ich persönlich möchte das nicht, sodass wir die Angelegenheit rechtlich prüfen lassen. Wir sind stolz darauf, dass wir, trotz der steigenden Kosten, die Kindergartengebühren stabil halten können. Wir werden das Ergebnis der Prüfung in einer der nächsten Stadtratssitzungen vorlegen, sodass der Stadtrat darüber befinden kann.

**Klubhaus der Jugend:** Die Prüfung des Brandschutzgutachtens liegt vor. Das Hochbauamt hat die Anforderungen bewertet und Kosteneinschätzungen eingeholt. Wir haben aktuell schätzungsweise Kosten in Höhe von ca. 160.000 Euro. Ob nach der Lüftungswartung noch irgendwelche Dinge zu erledigen sind, wissen wir nicht – wir gehen jedoch nicht davon aus. Ministerpräsident Bodo Ramelow wurde nunmehr angeschrieben, da er der Stadt bei seinem Besuch im Januar Fördergelder zugesagt hat. Parallel sind wir im Gespräch mit der Bauaufsicht, die uns noch bestätigen muss, dass, wenn wir die Maßnahmen umsetzen, diese auch ausreichend sind. Ziel ist es, dass in der nächsten Stadtratssitzung ein Beschluss dazu gefasst werden kann.

**Eigenwirtschaftlicher Breitbandausbau der Telekom/GlasfaserPlus:** Die GlasfaserPlus möchte mit dem Breitbandausbau hier in Saalfeld/Saale beginnen. Wir haben die Telekom bzw. GlasfaserPlus mehrmals aufgefordert, uns den Strukturplan zukommen zu lassen, damit wir wissen, was genau gebaut werden soll. Es ist damit zu rechnen, dass wir es auch dulden müssen, dass Straßen, welche wir erst gebaut haben, wieder aufgemacht werden – Stichwort: Köditzgasse. Als Verwaltung tun wir alles uns mögliche, dass dies nicht passiert, jedoch unterliegen wir rechtlich dem Telekommunikationsgesetz des Bundes, das dies zulässt.

## Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 20. März 2024

### Beschluss-Nr.: 030/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 31. Januar 2024.

**Beschluss-Nr.: 031/2024**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 21. Februar 2024.

**Beschluss-Nr.: 024/2024**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den vorliegenden Vertragsentwurf zur Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 16.07.2007 über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 ThürKGG zur Übertragung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in seiner Fassung anzunehmen und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag zu unterzeichnen.

**Beschluss-Nr.: 027/2024**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 81 ThürKO die Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: 023/2024**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Ausschreibung des Verkaufs des Objektes Saalstraße 20.

**Beschluss-Nr.: 017/2024**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Sanierung der Talsperre Elsterschenke im OT Arnsgereuth der Stadt Saalfeld/Saale gemäß der beiliegenden Planung.

**Beschluss-Nr.: 020/2024**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt aufgrund dringlicher Straßensanierungen einen Vorgriff auf den HH 2024, Haushaltsstelle 1.6300.9501 in Höhe von ca. 126.000,00 €.

## Beschlüsse

### des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 13. März 2024

**Beschluss-Nr.: B/026/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 24. Januar 2024.

**Beschluss-Nr.: B/027/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 24. Januar 2024.

**Beschluss-Nr.: B/021/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für ein Geh- und Fahrrecht auf dem städtischen Flurstück-Nr.: 6148/22 in der Gemarkung Saalfeld zugunsten des Antragstellers.

**Beschluss-Nr.: B/022/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Bestellung einer Grunddienstbarkeit für ein Geh- und Fahrrecht auf dem städtischen Flurstück-Nr.: 638/50 zugunsten des Flurstück-Nr. 638/8 in der Gemarkung Dittrichshütte.

**Beschluss-Nr.: B/023/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. B/097/2023 vom 25.10.2023.

**Beschluss-Nr.: B/024/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung für die Maßnahme „Revitalisierung des Ensembles Bergfried“, Saalfeld/Saale – Los 12.1: Tischler 3 – Fenster/Türen/Rollläden Villa Süd an die Firma Gerber Restaurierungen in Krölpa mit einer Bruttosumme in Höhe von 119.002,98 €.

**Beschluss-Nr.: B/013/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung „Errichtung des Werkhauses in der Beulwitzer Straße“, Saalfeld/Saale für Los 14: Garten- und Landschaftsbau an die Firma Tiefbau Rucker GmbH aus Bad Blankenburg in Höhe von 238.953,86 €.

**Beschluss-Nr.: B/025/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistung für Gebäude und Innenräume für den „Umbau und Erweiterung des Bauhof Saalfeld in Kleingeschwenda 2. Bauabschnitt“, an das Architektenbüro: Ingenieurbüro Stiller GmbH aus Rudolstadt.

**Beschluss-Nr.: B/015/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Aufstellen von 2 Monitoren im Schaufenster, Markt, Fl.-Nr. 565/2“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/016/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Werbeanlagensatzung: Aufstellen von 2 Monitoren im Schaufenster, Markt, Fl.-Nr. 565/2“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/020/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Aufstellen von 2 Monitoren im Schaufenster, Markt, Fl.-Nr. 565/2“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/017/2024**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung eines Werbepylons, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 901/8“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/018/2024 – Ablehnung**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Werbeanlagensatzung: Errichtung eines Werbepylons, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 901/8“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/019/2024 – Ablehnung**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Errichtung eines Werbepylons, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 901/8“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/014/2024 – Ablehnung**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Ersatz der Gartenlaube GL/W24 durch ein Fertiggebäude als Gartenhaus, Am Tauschwitzer Bach, Fl.-Nr. 3494/3“ in Saalfeld/Saale.

## Beschlüsse

### des Ortsteilrates Reichmannsdorf vom 21. März 2024

**Beschluss-Nr.: OR/014/2024**

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Reichmannsdorf vom 14. Dezember 2024.



## Bekanntmachung des Inkrafttretens der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2023 den Feststellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) gefasst. Die Vorlage der 10. Änderung des Flächennutzungsplans zur Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 09.02.2024. Mit dem Bescheid vom 11.03.2024 wurde die Flächennutzungsplanänderung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Jede Person kann die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.33, zu nachfolgenden Dienstzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung FNP (Teilbereich Kernstadt Saalfeld/Saale) ist anhand der nachfolgenden Darstellung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Saalfeld/Saale, den 11.04.2024  
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Stadt Saalfeld/Saale (Landkreis Saalfeld – Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 55 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S.127) erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.454.650 Euro
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.038.200 Euro
--------------------------------------	-----------------

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 295 v. H.
  - für die Grundstücke (B) 402 v. H.
- Gewerbesteuer 395 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Kulturbetrieb/Meininger Hof der Stadt Saalfeld/Saale wird auf 70.000 Euro festgesetzt

### § 6

keine Angaben

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 19. März 2024  
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung 2024 wurde mit Beschluss-Nr. 015/2024 des Stadtrates am 21. Februar 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben



vom 13. März 2024 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen in der Kämmerei (Rathaus, Markt 1, 1. OG) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

## Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Saalfeld/Saale vom 20.03.2024

Aufgrund der §§ 19 (1), 81, 82, 84 und 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBL. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung vom 20.03.2024 (Beschluss-Nr. 027/2024) die nachfolgende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

### Allgemeines

#### Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung gilt für die gesamte Stadtverwaltung Saalfeld/Saale einschließlich ihrer Eigenbetriebe.

### § 1

#### Grundlagen

- (1) Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale.

### § 2

#### Organe der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Organe der örtlichen Rechnungsprüfung sind der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt. Regelungen zum Rechnungsprüfungsausschuss werden in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale getroffen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Saalfeld/Saale.

### § 3

#### Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Stadtrat und bei der örtlichen Kassenprüfung dem Bürgermeister unmittelbar verantwortlich.
- (2) Der Stadtrat, der Bürgermeister und der Rechnungsprüfungsausschuss können dem Rechnungsprüfungsamt besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Weisungen, die die unabhängige Stellung dieses Amtes einschränken, sind nicht zulässig. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Bürgermeisters unberührt, dem das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar untersteht.

### § 4

#### Rechtliche Stellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter, den Prüfern und sonstigen Bediensteten. Es gelten die Regelungen § 81 ThürKO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Darüber hinaus müssen sie die für ihr Amt erforderlichen Erfahrungen und

die persönliche und fachliche Eignung besitzen und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet und auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung besitzen.

- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Beschluss des Stadtrates durch den Bürgermeister bestellt und abberufen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.

### § 5

#### Tätigkeitsverbot für Prüfer

- (1) Der Leiter, sein Stellvertreter, die Prüfer und sonstige Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen die in § 81 ThürKO aufgeführten Tätigkeiten nicht wahrnehmen oder andere Stellung innehaben, es sei denn, es handelt sich um beratende Tätigkeiten.
- (2) Die Prüfer dürfen in den Bereichen, in denen sie früher tätig waren, keine Prüfungen für die Zeitabschnitte vornehmen, in die ihre dortige eigene Tätigkeit gefallen ist. Wirken ihre früheren Tätigkeiten über solche Zeitabschnitte hinaus, so sind sie auf die Dauer dieser Wirkung an der Durchführung von diesbezüglichen Prüfungen gehindert.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat bei der Verteilung der Prüfungsaufgaben darauf zu achten, dass zum Prüfgebiet eines Prüfers nicht der Arbeitsbereich eines Anordnungsbefugten gehört, der mit dem Prüfer verwandt ist.
- (4) Die Prüfer dürfen keine Nebentätigkeit ausüben, die mit ihren Prüfungsaufgaben unvereinbar ist. Abgesehen von ihrem Verhältnis zur Stadt als Dienstherrn/Arbeitgeber dürfen Prüfer nicht dort tätig werden, wo sie in einem privatrechtlichen Gläubiger- oder Schuldnerverhältnis stehen.

### § 6

#### Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in den Vorschriften der §§ 82 bis 84 ThürKO festgelegt. Dabei ist die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die zentrale Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen, neben der Prüfung der Jahresrechnung, folgende weitere Aufgaben:
  1. Prüfung der Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes.
  2. Die Einnahmen und Ausgaben dahingehend zu prüfen, ob sie begründet und belegt sowie die Jahresrechnung und Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind.
  3. Prüfung der Verwaltung und der wirtschaftlichen Unternehmen sowie der sonstigen Einrichtungen, ob wirtschaftlich und zweckmäßig und sparsam verfahren wird.
  4. Prüfung, ob die Aufgaben mit möglichst geringem Personal- und Sachaufwand erfüllt wurden oder auf andere Art und Weise hätten wirksam erfüllt werden können.
- (3) Außerdem ist das Rechnungsprüfungsamt mit folgenden Aufgaben beauftragt:
  1. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung.
  2. Laufende Überwachung der Kassen der Stadtverwaltung und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der unvermuteten Kassenprüfung.
  3. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Stadtverwaltung und



ihrer Eigenbetriebe einschließlich der Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadtverwaltung ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.

4. Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe.
  5. Prüfung der Betätigung der Stadtverwaltung bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadtverwaltung unmittelbar oder mittelbar als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts beteiligt ist.
  6. Auswertung und Vollzug überörtlicher Prüfberichte.
  7. Mitarbeit bei den Eingruppierungen und dem Stellenplan der Bediensteten der Stadt Saalfeld/Saale.
  8. Sonderprüfungen
  9. Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visa-Kontrolle). Der Umfang der Visa-Kontrolle wird vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit dem Bürgermeister festgelegt.
  10. Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenberechnung in kostenrechnenden Einrichtungen.
  11. Prüfung von Vergabeverfahren, Bauausführungen und Bauabrechnungen städtischer Baumaßnahmen.
  12. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadtverwaltung ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
  13. Prüfung von Verwendungsnachweisen für Fördermaßnahmen aller Art nach der jeweils geltenden Dienstanweisung des Bürgermeisters zur laufenden Prüfung des RPA.
  14. Gutachterliche Stellungnahme zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Datenverarbeitung.
- (4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Dies gilt nicht für Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat oder dem Bürgermeister erteilt werden.
- (5) Die Prüfungstätigkeit des Amtes soll sich beratend für die städtischen Ämter und Einrichtungen sowie auf die Finanzbeziehungen zu Gesellschaften mit städtischer Beteiligung auswirken.

## § 7

### Rechte und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Ämtern und Einrichtungen der Stadtverwaltung sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Eigenbetrieben, Stiftungen usw. einschließlich sonstigem Vermögen jede für die Prüfung notwendigen Auskünfte, Stellungnahmen den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen usw. und die vollständige Vorlage, Aushändigung und Einsehung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen sowie den lesenden Zugriff zu automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind von Amts wegen zu wahren. Bei wichtigen Prüfungen werden die Ämter über den Prüfungsauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zulässt.
- (2) Einem Ersuchen nach Abs.1 ist in angemessener Frist, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu entsprechen. Die Prüfer können im Rahmen ihrer

Prüfungsaufgaben verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt oder zugesandt werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sie die Prüfer berechtigt Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Prüfungsmethode und Prüfungsumfang – und damit auch die Entscheidung, welche Auskünfte und Unterlagen für die Prüfung nötig bzw. erforderlich sind – sind im Rahmen der einschlägigen Vorschriften dem pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes zu überlassen.

- (3) Alle Mitarbeiter der geprüften Abschnitte haben die Arbeit der Prüfer in jeder Weise zu unterstützen und zu erleichtern.
- (4) Die Prüfer sollen die geprüften Stellen verständnisvoll und fachlich beraten. Sie haben das Recht, im Rahmen der Prüfung diesen Stellen Anordnungen oder Weisungen zu erteilen.
- (5) Bei der Ausführung ihrer Dienstaufgaben haben die Prüfer von keinem Mitarbeiter der zu prüfenden Stellen oder von sonstigen in der Dienststellung übergeordneten Beamten oder Angestellten Anordnungen oder Aufträge entgegenzunehmen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht verpflichtet, unvollendete Arbeitsvorgänge zur Prüfung entgegenzunehmen. Auf Verlangen des Rechnungsprüfungsamtes müssen unvollständige Arbeiten von den sachbearbeitenden Dienststellen unverzüglich abgeschlossen werden.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, so dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.

## § 8

### Teilnahmerecht an Sitzungen

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter können an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, soweit sich dies aus den Aufgaben des Amtes ergibt.
- (2) Sie erhalten insofern die Tagesordnung für die Sitzungen und können jederzeit die Vorlagen einsehen. Die Niederschriften sind dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

## § 9

### Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie z. B. Dienstanweisungen, Dienstpläne, Lohn- und Gehaltstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen.
- (2) Städtische Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.
- (3) Prüfberichte anderer Stellen (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof) sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich in einem Exemplar zuzuleiten. Dies gilt auch für die abschließende Stellungnahme der Verwaltung.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftenproben der anordnungsberechtigten Bediensteten zuzuleiten, die berechtigt sind:
  1. verpflichtende Erklärungen für die Stadt Saalfeld/Saale abzugeben,
  2. befugt sind, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu unterzeichnen.



Der Umfang der Befugnisse ist anzugeben.

### § 10

#### Verfahren zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in Ämtern, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für größere Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw.
- (2) Kassenfehlbeträge von mehr als 25,00 € sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von dem betroffenen Amt unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt Saalfeld/Saale entstanden oder zu vermuten ist.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen oder bei besonderen Vorkommnissen den Bürgermeister und den Rechnungsprüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es müssen sofort alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Beweise und zur Verhütung finanzieller Nachteile für die Stadt Saalfeld/Saale getroffen werden.
- (5) Die gleiche Pflicht zur Benachrichtigung und Beweissicherung obliegt der gesamten städtischen Verwaltung und den geprüften Stellen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse in der Datenverarbeitungszentrale zu unterrichten, insbesondere von Maschinenausfallzeiten von mehr als 24 Stunden und über den Ausfall des Tagesabschlusses der Kasse.

### § 11

#### Prüfberichte, Prüfungsfeststellungen

- (1) Bei Prüfungen werden die Leiter der Ämter über den Prüfungsauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung einer Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, oder liegt dazu ein begründeter Verdacht vor, so hat der Leiter unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Ergeben sich zwischen Rechnungsprüfungsamt und geprüftem Amt wesentliche Unstimmigkeiten oder führt die Prüfung zu Schwierigkeiten, so hat der Leiter den zuständigen Dezernatsleiter (Bürgermeister oder Beigeordneten), zu unterrichten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, Organisationsregelungen, Satzungen und dgl. zuzuleiten, die es als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (5) Die Ämter/Einrichtungen, denen Prüfberichte oder Prüfvermerke zugehen, haben sich, soweit gefordert, hierzu fristgemäß zu äußern. Die Stellungnahme ist durch den Amtsleiter zu unterzeichnen und auf dem Dienstweg dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (6) Das Ergebnis der Feststellungen des RPA über die örtliche Rechnungsprüfung ist in einem Bericht darzulegen.
- (7) Grundsätzlich werden alle erstellten Prüfberichte von den für die Prüfung verantwortlichen Prüfern unterzeichnet. Der vom Rechnungsprüfungsamt erstellte Prüfbericht zur Jahresrechnung ist vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterschreiben.
- (8) Die Prüfberichte werden durch das Rechnungsprüfungsamt dem Bürgermeister sowie dem betreffenden Amt zur Kenntnis zugeleitet.

### § 12

#### Jahresrechnung

- (1) Der Bürgermeister legt die von der Kämmerei aufgestellte Jahresrechnung den Stadträten vor und leitet sie zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung und legt seinen Schlussbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor. Der Bericht soll Art und Umfang der Prüfung und die wesentlichen Prüfergebnisse erkennen lassen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Bericht und legt ihn dem Stadtrat zur Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten vor.
- (4) Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mitsamt den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### § 13

#### Dienstanweisung

Ergänzende Regelungen, insbesondere zur Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, werden in gesonderten Dienstanweisungen des Bürgermeisters geregelt.

### § 14

#### Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg.

### § 15

#### Inkrafttreten

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 16. Dezember 1992, Beschluss-Nr. 353/92, außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 26.03.2024

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

## Information

### des Amtes für Kindergarten, Schule und Hort der Stadt Saalfeld/Saale

#### Schulaufnahme zum Schuljahr 2025/2026

Im Thüringer Schulgesetz und in der Thüringer Schulordnung werden die Formalitäten zur Schulanmeldung wie folgt geregelt:

„Alle Kinder, die bis zum 1. August des folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, sind [...] an einer der zuständigen Grundschulen, anzumelden [...] Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.“

„[...] Die Eltern melden die Kinder in der Zeit vom 2. bis 10. Mai zum Schulbesuch für das übernächste Schuljahr an. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen.“ (ThürSchO)

„Ein schulpflichtiges Kind kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern einmal für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn aufgrund einer



medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben sind. Die Entscheidung trifft der Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung.“ (ThürSchG)

Gemäß § 14 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) hat der staatliche Schulträger Stadt Saalfeld/Saale im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium abgegrenzte Schulbezirke festgelegt. Bei der Schulanmeldung ist lt. § 139 der Thüringer Schulordnung (ThürSchuO) zu beachten:

Zur Aufnahme in die Klassenstufe 1 [...] an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk [...] wählen die Eltern mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. **Die Anmeldung wird an der Erstwunschscheule abgegeben.** [...] Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule.

Die **Staatlichen Grundschulen des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale**

- Staatliche Grundschule „Caspar Aquila“
- Staatliche Grundschule „Marco Polo“
- Staatliche Grundschule „Am Roten Berg“
- Staatliche Grundschule Dittrichshütte

bilden demnach einen gemeinsamen Schulbezirk. Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile:

- 01 Saalfeld
- 02 Altsaalfeld
- 03 Garnsdorf
- 04 Graba
- 05 Köditz
- 06 Oberrnitz
- 07 Remschütz
- 08 Gorndorf
- 09 Beulwitz (mit Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf)
- 10 Arnsgerueuth
- 11 Saalfelder Höhe (mit Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkensdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Knobelsdorf, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterwibach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf)
- 12 Wittgendorf

Die **Staatliche Grundschule Schmiedefeld** bildet für die Ortsteile

- 13 Reichmannsdorf mit Gösselsdorf
- 14 Schmiedefeld

zusammen mit den Ortsteilen der Stadt Neuhaus Lichte und Piesau einen **separaten Schulbezirk**.

**Hinweise zur Anmeldung in den Grundschulen im direkten Stadtgebiet:**

Die Anmeldung erfolgt in der Regel an der nächstgelegenen Grundschule vom Wohnsitz des Kindes aus. Die Eltern wählen eine Erst- und Zweitwunschscheule aus und geben die Anmeldung **nur** in der Erstwunschscheule ab. Die Zweitwunschscheule (eine staatliche Schule) muss trotzdem eingetragen werden. Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt und von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Bei alleinigem Sorgerecht ist ein Nachweis erforderlich. Ebenso ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen bzw. als Kopie beizufügen. Die Reihenfolge des Eingangs der Anträge entscheidet nicht über die Aufnahme.

#### 1. Staatliche Grundschule „Caspar Aquila“ Aquilastraße 3

www.caspar-aquila-schule-saalfeld.de (Telefon: 03671-33128)  
Die Formulare und Hinweise stehen zum Download auf der Internetseite der Schule bereit oder können auch von 08:00 bis 14:00 Uhr persönlich in der Schule abgeholt werden. Die Abgabe der Unterlagen erfolgt in der Zeit vom 02. bis 10.05.2024 in der Schule bzw. auf dem Postweg.

#### 2. Staatliche Grundschule „Marco Polo“ Saalfeld Reinhardtstraße 24

www.marco-polo-grundschule.de (Telefon: 03671-531160)  
Die Eltern erhalten die Informationen sowie die Formulare zur Schulanmeldung ab dem 08.04.2024 über die Schulhomepage. Die Abgabe der

Unterlagen erfolgt in der Zeit vom 02. bis 10.05.2024 auf dem Postweg. Bei besonderem Bedarf können telefonisch weitere Absprachen getroffen werden.

#### 3. Staatliche Grundschule „Am Roten Berg“ Saalfeld-Gorndorf Albert-Schweitzer-Straße 130

www.lernspatzen.de (Telefon: 03671-641001)  
Die Formulare und Hinweise stehen zum Download auf der Internetseite der Schule bereit oder können auch während der Geschäftszeiten persönlich in der Schule abgeholt werden. Die Abgabe der Unterlagen erfolgt in der Zeit vom 02. bis 10.05.2024 in der Schule bzw. auf dem Postweg.

**Hinweise zur Anmeldung in den Grundschulen außerhalb des direkten Stadtgebietes:**

#### 4. Staatliche Grundschule Dittrichshütte

OT Braunsdorf, Oberwibacher Weg 1 (Telefon: 036741-2241)  
**Die Abgabe der Unterlagen erfolgt an folgenden Tagen: 02., 06. und 07. Mai 2024 in der Schule bzw. auf dem Postweg. Am 02.05.2024 steht in der Zeit von 12:30 – 15:00 Uhr vor Ort auch die Schulleitung zu persönlichen Gesprächen für die Eltern im Bedarfsfall bereit.** Die Eltern erhalten die Informationen zur Anmeldung über Elternbriefe mit den erforderlichen Unterlagen. Diese werden direkt durch die Schule über die Kindergärten oder per Postversand verteilt. Bei besonderem Bedarf können telefonisch weitere Absprachen getroffen werden.

#### 5. Staatliche Grundschule Schmiedefeld

OT Schmiedefeld, Am Markt 7 (Telefon: 036701 61094)  
**Die Abgabe der Unterlagen erfolgt in der Zeit vom 02. bis 10. Mai 2024 in der Schule bzw. auf dem Postweg. Am 02.05.2024 steht in der Zeit von 12- 16 Uhr vor Ort auch die Schulleitung zu persönlichen Gesprächen für die Eltern im Bedarfsfall bereit.** Am 29.04.2024 findet in Vorbereitung der Schulanmeldung ein Informationselternabend in der Schule statt. Die Einladungen zu diesem Elternabend und die erforderlichen Formulare werden über die Kindergärten oder per Postversand an die Eltern verteilt.

Für die **Schülerbeförderung** gelten an den Staatlichen Grundschulen grundsätzlich die Regelungen des § 4 ThürSchFG. Die Übernahme bzw. Erstattung von Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger kann erfolgen, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Grundschule **über zwei Kilometer** beträgt und auch nur für die kürzeste und verkehrsübliche Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Grundschule.

**Die Stadt Saalfeld/Saale sucht Verstärkung:**

Sachbearbeiter/in in der Friedhofsverwaltung (m/w/d)

Sachbearbeiter/in in Amt für Jugendarbeit/Sport/Soziales (m/w/d)

Mitarbeiter/in für Heizung und Sanitär (m/w/d)

Mitarbeiter/in Bibliothek (m/w/d)

weitere Informationen über den QR-Code oder auf [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de)



## Bekanntmachung

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale, Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Saalfeld/Saale, Wahl der Ortsteilbürgermeister sowie der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen Arnsgereuth, Beulwitz, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe, Schmiedefeld und Wittgendorf wird in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag, Freitag** von 09:00 bis 14:00 Uhr,  
**Dienstag, Donnerstag** von 09:00 bis 18:00 Uhr,  
**Mittwoch, Samstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. An Christi Himmelfahrt (9. Mai 2024) ist die Verwaltung geschlossen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag, Freitag** von 09:00 bis 14:00 Uhr,  
**Dienstag, Donnerstag** von 09:00 bis 18:00 Uhr,  
**Mittwoch, Samstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. An Christi Himmelfahrt (9. Mai 2024) ist die Verwaltung geschlossen.

3. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 5. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2024 (2. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich oder mündlich in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag, Freitag** von 09:00 bis 14:00 Uhr,  
**Dienstag, Donnerstag** von 09:00 bis 18:00 Uhr,  
**Mittwoch, Samstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr,

beantragt werden. An Christi Himmelfahrt (9. Mai 2024) und Pfingstmontag (20. Mai 2024) ist die Verwaltung geschlossen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369) und E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung als gewährt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2024 (ein Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale oder bei Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Arnsgereuth, Beulwitz, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe, Schmiedefeld und Wittgendorf jeweils kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 9. Juni 2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 9. Juni 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 7. Juni 2024 (2. Tag vor der Stichwahl), bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale schriftlich oder mündlich in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag, Freitag** von 09:00 bis 14:00 Uhr,  
**Dienstag, Donnerstag** von 09:00 bis 18:00 Uhr,  
**Mittwoch, Samstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr,

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369) und E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de)



oder elektronische Antragstellung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 8. Juni 2024 (ein Tag vor der Stichwahl), bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag**,
- einen **Wahlbriefumschlag**, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 26. Mai 2024, bis 18:00 Uhr** bzw. im Fall einer **Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 9. Juni 2024, bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Saalfeld/Saale, 11. April 2024

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

## Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000 Gebiet in Thüringen: SPA - Gebiet Nr. 36 „Vordere und Hintere Heide südlich Uhlstädt“

SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area) Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergrei-

fende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung durch die Natura 2000-Stationen erfolgen.

Die Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne der FFH-Gebiete, sowie ein Großteil der Vogelschutzgebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2024 bis 2025 werden im Auftrag des TLUBN die Fachbeiträge Offenland für weitere vier Vogelschutzgebiete erstellt. Dazu wurden durch das TLUBN Planungsbüros beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen und festzulegen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in den anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebieten Geländebegehungen statt. Kartierungen sind nicht Gegenstand des Auftrages.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 30 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

### § 30

#### Duldungspflicht

- (1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke sowie die, die von ihnen beauftragt oder denen Aufgaben nach § 13 Abs. 4 Satz 2 übertragen wurden, die Beschäftigten der Stiftung Naturschutz Thüringen als Träger eines Nationalen Naturmonuments, die Naturschutzbeauftragten und die Bediensteten von Gemeinden im Rahmen des Vollzugs von Satzungen nach § 14 Abs. 1 sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird durch Satz 1 eingeschränkt.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den im Absatz 1 genannten Zwecken in angemessener Frist zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Geländebegehungen gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 30 (2) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Arbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung



des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaat Thüringen eingesehen werden:

[www.thueringenviewer.thueringen.de/thviewer](http://www.thueringenviewer.thueringen.de/thviewer)

[www.antaes.thueringen.de/cadenza](http://www.antaes.thueringen.de/cadenza)

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: [www.natura2000.thueringen.de](http://www.natura2000.thueringen.de).

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Frau Dr. Vogel: [Anja.Vogel@tlubn.thueringen.de](mailto:Anja.Vogel@tlubn.thueringen.de)

– Ende des amtlichen Teils –

## Termine, Tipps und Informationen

### Jagdgenossenschaft „Saale-GiBra“

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft und die Pächter laden die Jagdgenossen mit Partner am **27.04.2024** um **18:00 Uhr** zum Jagdessen ein. Dieses wird die Gaststätte „Schützenhof“ in Köditz ausrichten.

Zu dieser Zusammenkunft können jagdrechtliche Fragen gestellt werden. Sollten an diesem Abend Fragen offenbleiben, werden diese zur Jagdversammlung im Juni beantwortet.

D. Förster  
Jagdvorstand

### Neue Übungsschläuche für den Nachwuchs

#### Spendenübergabe an die Saalfelder Jugendfeuerwehr

Feuerwehrschläuche sind eines der wichtigsten Einsatzmittel bei der Brandbekämpfung. Deshalb ist die Übung „Schläuche auswerfen und wieder zusammen wickeln“ eine grundlegende Tätigkeit, die in den Jugendfeuerwehren regelmäßig wiederholt wird.

Die Übungsschläuche der Saalfelder Jugendfeuerwehren waren jedoch bereits in die Jahre gekommen. Mit einer großzügigen Spende der Saalfelder Bäder GmbH konnten nun die lang ersehnten neuen Schläuche angeschafft werden.

Die offizielle Übergabe fand anlässlich des 2. Saalfelder 12-Stunden-Schwimmens am 16. März 2024 statt. Stellvertretend nahmen Julien Sommer, Emi-



lia Sommer und Leni Wächter von der Jugendfeuerwehr Saalfeld-Crösten die nagelneuen Übungsschläuche von der Geschäftsführerin der Saalfelder Bäder GmbH, Bettina Fiedler, entgegen.

„Mit dieser Spende können wir die wichtige Nachwuchsarbeit der Feuerwehr fördern“, erläutert Fiedler. „Die Jugendfeuerwehren sind ein wichtiger Bestandteil des Ehrenamtes – sie bieten Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, fördern das Miteinander und lehren, Verantwortung zu übernehmen und anderen zu helfen. Dies liegt mir besonders am Herzen.“

Das Engagement der Freiwilligen Feuerwehr wird schon seit Jahren von der Saalfelder Bäder GmbH wertgeschätzt – alle Kameraden erhalten freien Eintritt in die Schwimmhalle und das Freibad.

### Stadt- und Kreisbibliothek Unsere Veranstaltungen

#### Brettspiel-Feierabend

Am Montag, dem **15. April 2024** laden wir von **18:00 bis 20:00 Uhr** zu unserem 1. Brettspiel-Feierabend ein. Verbringen Sie Ihren Feierabend doch einmal in der Bibliothek und probieren Sie unsere Brettspiele aus. Egal ob Klassiker oder Neuerscheinungen. Wir haben für jeden Geschmack das passende Spiel.

Der Eintritt ist frei. Wir bitten vorher um Anmeldung.



#### Nintendo Switch Turnier „Mario Kart“

Zum ersten Mal findet unser Mario-Kart-Turnier auf der Nintendo Switch am Freitag, dem **3. Mai 2024 von 16:00 bis 18:00 Uhr** an einem Nachmittag statt. So haben auch Erwachsene einmal die Möglichkeit daran teilzunehmen und ihr Bestes auf den Rennstrecken zu geben.

Der Eintritt ist frei. Wir bitten vorher um Anmeldung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

#### Vorlesezeit – Vorhang zu!

Am Dienstag, dem **7. Mai 2024 um 16:00 Uhr** lädt die Bibliothek Kinder bis 7 Jahre zur Vorlesezeit „Vorhang zu“ ein.

Der Eintritt ist frei. Wir bitten vorher um Anmeldung.  
Kinderbibliothek (Markt 7, Eingang Brudergasse)  
Weitere Informationen unter [www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de](http://www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de)



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse

#### des Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Rudolstadt vom 06.03.2024

##### Beschluss 24/2024

##### Vergabe der Standplätze zum Rudolstädter Vogelschießen 2024 für Fahr-, Belustigungs-, Spiel- und Versorgungsgeschäfte

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Vergabe der Standplätze für das Rudolstädter Vogelschießen 2024 auf der Grundlage der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26.01.2007, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.10.2018 (Amtsblatt 11/18 vom 17.11.2018). Die Vergabe der Standplätze erfolgt an die in Anlage 3 genannten Bewerbungen. Die Anlage 3 kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Zimmer 108 in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, eingesehen werden.

##### Beschluss 25/2024

##### Standplatzvergabe für ein großes Festzelt mit täglichem Unterhaltungsprogramm zum Rudolstädter Vogelschießen in den Jahren 2024, 2025 und 2026

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt auf der Grundlage der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26.01.2007, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.10.2018 (Amtsblatt 11/18 vom 17.11.2018), dass ein Standplatz für ein Festzelt für die Jahre 2024, 2025 und 2026 an das „Rolschter Festzelt“, Rolschter Brauhaus GmbH & Co. KG Rudolstadt, mit der Flächengröße 35 Meter Front x 30 Meter Tiefe, vergeben wird.

## Satzung der Stadt Rudolstadt

### über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

#### (Rudolstädter Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - RuFeuWwS)

– Neufassung –  
vom 23.02.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 14 Abs. 1 des vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rudolstadt ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Rudolstadt“

und gliedert sich in folgende Stadtteilfeuerwehren:

- Rudolstadt, am Standort der Hauptfeuerwache;
  - Rudolstadt – Stadtteil Lichstedt;
  - Rudolstadt – Stadtteil Pflanzwirbach;
  - Rudolstadt – Stadtteil Schaala;
  - Rudolstadt – Stadtteil Remda, mit den Löschgruppen Breitenheerda und Heilsberg/Eschdorf;
  - Rudolstadt – Stadtteil Teichel, mit den Löschgruppen Milbitz und Haufeld;
  - Rudolstadt – Stadtteil Teichröda, mit den Löschgruppen Ammelstädt und Geitersdorf.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Rudolstadt gliedert sich in hauptamtliche und ehrenamtliche Kräfte. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister ist der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr.
  - (3) Die Stadtteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Leitung von ehrenamtlichen Wehrführern.
  - (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§18).

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Rudolstadt die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Rudolstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung, einschließlich der dem Stadtbrandmeister unterstellten hauptamtlichen Kräfte;
2. Alters- und Ehrenabteilung;
3. Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr).

#### § 4

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Rudolstadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben im Dienst nur die vom Träger der Feuerwehr (Stadt Rudolstadt) oder vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung gestellte Ausrüstung zu tragen. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.



- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Rudolstadt in Frage kommen, ist die Anzeige durch den Stadtbrandmeister an die Stadt Rudolstadt weiterzuleiten.

### § 5

#### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rudolstadt haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Rudolstadt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Die Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Rudolstadt sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Auf Vorschlag des Wehrführers über den Stadtbrandmeister entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (6) Die Verpflichtung, den Empfang des Dienstausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

### § 6

#### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss,
  - e) dem Wegfall der Bedingungen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Stadtteilfeuerwehren auch nach Anhörung des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

### § 7

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer und den Vertreter der Einsatzabteilung als Mitglied des Wehrführerausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift und bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen die des Jugendschutzes strikt einzuhalten.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr – Entschädigungsverordnung (ThürFeu-EntschVO).

### § 8

#### Verleihung von Dienstgraden

Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb einer Stadtteilfeuerwehr vollzieht:

- bis zum Dienstgrad Hauptfeuerwehrmann der Wehrführer nach Genehmigung durch den Stadtbrandmeister,
- bis zum Dienstgrad Oberlöschmeister der Stadtbrandmeister während der Jahreshauptversammlung,
- ab dem Dienstgrad Brandmeister der Bürgermeister, auf Antrag durch den Stadtbrandmeister, während der Jahreshauptversammlung.

### § 9

#### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen. Die jeweilige Ordnungsmaßnahme ist aktenkundig zu erfassen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Rechte des Bürgermeisters gemäß § 6 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

### § 10

#### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet



- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Wehrführerausschusses bestimmt werden (Schriftführer).

## § 11

### Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rudolstadt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rudolstadt“ und gliedert sich in folgende Abteilungen:
- Jugendfeuerwehr Rudolstadt – Standort Hauptfeuerwache,
  - Jugendfeuerwehr Remda,
  - Jugendfeuerwehr Teichel,
  - Jugendfeuerwehr Teichröda.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Rudolstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rudolstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und des jeweiligen Wehrführers der Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu des Jugendwartes bedient.

## § 12

### Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister sind hauptamtlich tätig und werden vom Bürgermeister bestellt. Die Regelungen des § 12 ThürBKG sind zu beachten.
- (3) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (4) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (5) Der Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister bilden den Führungsdienst der Feuerwehr und haben beim Einsatz von mehr als einer Stadtteilfeuerwehr im Stadtgebiet die Einsatzleitung (§ 24 Abs. 1 ThürBKG).

Der Führungsdienst kann bei Bedarf durch die Wehrführer der Stadtteilfeuerwehren erweitert werden sofern diese die Voraussetzungen zur Ausübung dieser Aufgabe erfüllen (§ 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO).

- (6) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Frei-

willigen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (8) Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Rudolstadt ernannt.
- (9) Die Löschgruppenführer (gemäß § 13 ThürFwOrgVO) führen die Löschgruppen in den Stadtteilfeuerwehren als selbstständige Einheiten nach Weisung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers. Löschgruppenführer werden von dem Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bestellt.

## § 13

### Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rudolstadt ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus den Wehrführern der Stadtteilfeuerwehren, dem Jugendfeuerwehrwart, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter aller Angehörigen der Einsatzabteilungen. Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und der Vertreter der Einsatzabteilung werden aus dem jeweiligen Personenkreis der Feuerwehrmitglieder gewählt.
- (3) Die Wahl des Vertreters aller Einsatzabteilungen (nach § 13 Abs. 2 S. 2), des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung/en und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren und die der Alters- und Ehrenabteilung für ihren jeweiligen Vertreter. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss einmal im Monat ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist dem Bürgermeister spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin bekannt zu geben, hierfür ist der Sitzungsleiter verantwortlich.

## § 14

### Wehrführerausschuss

- (1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rudolstadt wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Wehrführer in ihren Stadtteilfeuerwehren bereiten sich auf die im Ausschuss zu erläuternden Belangen mit ihren Führungskräften vor.

## § 15

### Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich, zum Jahresende,



eine Jahreshauptversammlung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt statt.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf Antrag darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### § 16

##### Mitgliederversammlung der Stadtteilfeuerwehren

- (1) Der Wehrführer kann eine Mitgliederversammlung der Stadtteilfeuerwehr einberufen, wenn dies aus besonderem Anlass notwendig ist. Wichtige Anlässe sind u. a. Beförderungen, Jubiläen und Auszeichnungen von Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr. Weiterhin sind anstehende Jahrestage/Jubiläen der Stadtteilfeuerwehr ein besonderer Anlass.
- (2) Der Wehrführer hat den Stadtbrandmeister über die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.

#### § 17

##### Wahl des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführer, des Jugendfeuerwehrwartes und der Vertreter der Einsatzabteilungen

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Wehrführerausschuss und der Jugendwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen erfolgt nur durch die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr. Gewählt ist wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

#### § 18

##### Feuerwehrgemeinschaften

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrgemeinschaften auf Stadtebene zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

#### § 19

##### Wasserwehrgemeinschaften

- (1) Die Stadt Rudolstadt richtet einen Wasserwehrgemeinschaften nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrgemeinschaften wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrgemeinschaften umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrgemeinschaften sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

#### § 20

##### Aufgaben des Wasserwehrgemeinschaften

- (1) Die Stadt Rudolstadt trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrgemeinschaften die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Rudolstadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrgemeinschaften.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrgemeinschaften folgende Aufgaben:
  - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
  - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
  - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
  - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
  - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
  - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
  - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
  - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
  - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Stadt Rudolstadt stellt ein Konzept zum Hochwasser- und Wassergefahrenschutz für das gesamte Gebiet der Stadt Rudolstadt auf, welches mindestens folgende Angaben enthält:
  - a) eine Organisationsplanung der Kräfte des Wasserwehrgemeinschaften,
  - b) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
  - c) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
  - d) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie
  - e) die Art der Alarmierung,
  - f) den Sammlungsort,



- g) die Ablösung und Versorgung,
  - h) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - i) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - j) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.
- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Rudolstadt auf der Grundlage des Konzeptes zum Hochwasser- und Wassergefahrenschutz für das gesamte Gebiet der Stadt Rudolstadt eine Hochwasseralarm- und Einsatzplanung auf, welche mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
  - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
  - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
  - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
  - e) die zu alarmierenden Personen und die Samlungsorte.

Die Stadt Rudolstadt schreibt das Konzept zum Hochwasser- und Wassergefahrenschutz für das gesamte Gebiet der Stadt Rudolstadt mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

## § 21

### Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gebiet der Stadt Rudolstadt ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister oder dessen Stellvertreter) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Rudolstadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

## § 22

### Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
  - a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rudolstadt,
  - b) die Bewohner der Stadt Rudolstadt ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 61 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Rudolstadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

## § 23

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Rudolstadt.

## § 24

### Gleichstellungsvermerk

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

## § 25

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt vom 25. Juli 2013 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 18.02.2021 außer Kraft.

Rudolstadt, den 23.02.2024  
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung vom 25.03.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt (RuHauptS) vom 03.06.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 29.02.2024 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Inhalt der Änderung

§ 4 Abs. 5 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stadtrat bestimmt durch Beschluss den Wahltermin. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates soll innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des Stadtrates liegen. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 25.03.2024  
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl  
Bürgermeister



## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern (Rudolstädter Hausnummernverordnung – RuHausNrVO) vom 06.03.2024**

Aufgrund des § 27 Absätze 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), sowie des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) erlässt die Stadt Rudolstadt als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zweck**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rudolstadt.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Gebäudegrundstücken zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

### **§ 2**

#### **Erteilung der Hausnummern**

- (1) Die Stadtverwaltung der Stadt Rudolstadt erteilt von Amts wegen oder auf Antrag die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnummerierung). Die Erteilung einer Hausnummer erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Erteilung erfolgt für rechtmäßig errichtete und genehmigte Gebäude. Auf einem Gebäudegrundstück mit mehreren Gebäuden, Reihenhäusern oder Mehrfamilienhäusern mit mehreren separaten Hauseingängen soll jeder Hauseingang eine Hausnummer erhalten.
- (3) Bei Lückenbebauung soll, soweit keine laufende Hausnummer frei ist, die Hausnummerierung mit Zusatzbuchstaben erfolgen.
- (4) Unbebaute Grundstücke, Betriebsstätten, in denen Arbeitskräfte in der Regel nicht dauerhaft tätig sind (z. B. Pump- und Trafostationen, Gasregler, mobile Einrichtungen und Ähnliches) sowie Wochenendhäuser, Gartenlauben, Schuppen und Garagen erhalten keine Hausnummer. Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, oder unbebaute Grundstücke erhalten eine Hausnummer nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

### **§ 3**

#### **Pflichten des Eigentümers**

Die Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude, für welche die Stadt Rudolstadt eine Hausnummer zugeteilt hat, sind verpflichtet diese binnen acht Wochen nach Erhalt des Bescheides, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 1 zu beschaffen und entsprechend dieser Verordnung und etwaigen Auflagen ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten. Es dürfen nur solche Hausnummern angebracht oder verwendet werden, welche amtlich von der Stadt Rudolstadt vergeben wurden.

### **§ 4**

#### **Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder**

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude sind berechtigt und verpflichtet, die Hausnummernschilder nach Zuteilung der Hausnummer selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Die Hausnummernschilder sind am Gebäude so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar und lesbar sind. Sie sollten nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
- (3) Liegen Gebäude vom öffentlichen Straßenraum so weit entfernt, dass die Sicht auf die Hausnummer nicht bzw. nur bedingt möglich ist, so ist die

Hausnummer an der Einzäunung bzw. in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Zugangs zur öffentlichen Verkehrsfläche nach den Bestimmungen des § 5 anzubringen. Sofern bei Gebäuden nach Satz 1 mehrere separate Eingänge bestehen (z. B. Mehrfamilienhäuser), so ist zusätzlich neben oder über jedem dieser Eingänge des Gebäudes ein Hausnummernschild anzubringen.

- (4) Die Hausnummernschilder für Gebäude mit mehreren Eingängen müssen zusätzlich an oder neben der Einfriedung angebracht werden, wenn die Straßenseite des Gebäudes mehr als 10 m von der Straße entfernt ist.

### **§ 5**

#### **Beschaffenheit der Hausnummernschilder**

- (1) Hausnummernschilder müssen aus dauerhaftem und wetterfestem Material beschaffen sein. Das direkte Anbringen der Hausnummer mittels Farbe auf die Hauswand, Türen, Tore und Einfriedungen ist nicht gestattet.
- (2) Die Hausnummern sind so auszuführen, dass die Deutlichkeit der Nummerierung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Lesbarkeit der Hausnummer ist durch den Eigentümer insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zu gewährleisten.

### **§ 6**

#### **Kosten der Hausnummerierung**

Die Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude tragen die Kosten der Anschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern.

### **§ 7**

#### **Änderung bzw. Erneuerung der Hausnummer**

Bei notwendiger Änderung bzw. Erneuerung der Hausnummer finden die §§ 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

### **§ 8**

#### **Ersatzvornahme und Kosten**

- (1) Kommen die Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude ihrer Verpflichtung zur Anbringung und Unterhaltung der Hausnummer gemäß dieser Verordnung trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummernschilder durch die Stadt Rudolstadt auf Kosten der Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude beschafft, angebracht, unterhalten und erneuert.
- (2) Die Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude haben im Falle des § 8 Absatz 1 der Stadt sämtliche, im Zusammenhang mit der Hausnummerierung entstandenen, Kosten zu erstatten.
- (3) Kosten werden durch Leistungsbescheid erhoben und wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz (OBG) handelt, wer
  1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 sein Gebäude nicht mit der von der Stadt Rudolstadt zugeteilten Hausnummer versieht,
  2. die Hausnummer nicht gemäß § 4 von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar und lesbar anbringt und unterhält,
  3. eine Hausnummer anbringt, die nicht gemäß § 5 Abs. 1 aus dauerhaftem und wetterfestem Material beschaffen ist,
  4. die Lesbarkeit der Hausnummer nicht gemäß § 5 Abs. 3 auch in den Abend- und Nachtstunden gewährleistet oder
  5. entgegen § 3 Satz 2 eine Hausnummer anbringt und/oder verwendet, die nicht amtlich von der Stadt Rudolstadt vergeben wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.



- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG ist die Stadt Rudolstadt.

## § 10 Sprachform

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

## § 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Rudolstadt, den 06.03.2024  
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rudolstadt über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie der Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Rudolstadt, der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Rudolstadt und den Wahlen der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung in der Stadt Rudolstadt wird in der Zeit vom **06. Mai 2024 bis zum 10. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Rudolstadt, **Bürgerservice** (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

**Montag, 06. Mai 2024, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr**  
**Dienstag, 07. Mai 2024, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**Mittwoch, 08. Mai 2024, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr**  
**Freitag, 10. Mai 2024, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.**

**Am Donnerstag, den 09. Mai 2024, ist Feiertag (Christi Himmelfahrt); die Stadtverwaltung der Stadt Rudolstadt und der Bürgerservice bleiben an diesem Tag geschlossen.**

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2024 bis zum 10. Mai 2024** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendun-

gen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung der **Stadt Rudolstadt, Bürgerservice, Markt 7, 07407 Rudolstadt** schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Für die Erklärung durch Niederschrift gelten die allgemeinen Öffnungszeiten so wie vorstehend unter Nr. 1. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
  - wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
  - wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. Mai 2024, bis 18:00 Uhr, im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03672/486-127), E-Mail ([wahlen@rudolstadt.de](mailto:wahlen@rudolstadt.de)) oder elektronische Antragstellung als gewährt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2024, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Wahlen der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, **am 09. Juni 2024, eine Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.



Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07. Juni 2024 bis 18:00 Uhr im **Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03672/486-127), E-Mail ([wahlen@rudolstadt.de](mailto:wahlen@rudolstadt.de)) oder elektronische Antragstellung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung Rudolstadt, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024, bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Juni 2024, bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steve Reuter  
Wahlleiter  
Stadt Rudolstadt

## Öffentliche Bekanntmachung

### Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 01.01.2024 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art

und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter [www.bodenrichtwerte-th.de](http://www.bodenrichtwerte-th.de) im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld  
Albrecht-Dürer-Straße 3  
07318 Saalfeld

[rudolstadt.de](http://rudolstadt.de)

# wir suchen

## Hinweis auf freie Stellen der Stadt Rudolstadt

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

### Mitarbeiter/in Friedhöfe

m|w|d

Für die Grünflächen- und Gehölzpflege sowie Bestattungsvorbereitung auf unseren städtischen Friedhöfen. Wir suchen hierfür einfühlsame Menschen, welche eine Ausbildung als Gärtner/in oder eine vergleichbare handwerkliche Ausbildung abgeschlossen haben, eine Tätigkeit überwiegend im Freien suchen sowie eine Fahrerlaubnis mindestens der Klasse BE besitzen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

**Bewerbungsschluss: 25.04.2024**

**ID: 2024-0016**

### Bürosachbearbeiter/in

m|w|d

zur Unterstützung im Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung für die Umsetzung von bürowirtschaftlichen Abläufen, der Haushaltsführung, Vertrags- und Dokumentenerstellung und Datenerfassungen. Gesucht wird eine/n Immobilienkauffrau/mann, Verwaltungsfachangestellte/r oder Person, welche eine Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst oder den FL I-Abschluss erworben hat, (bzw. Person mit dreijähriger kaufmännischer Berufsausbildung und mind. 2jähriger Einsatzzeit in Liegenschaftsverwaltung) und eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt. Wir freuen uns sehr über Ihre Bewerbung!

**Bewerbungsschluss: 21.04.2024**

**ID: 2024-0012**



Die vollständige Ausschreibung erhalten Sie auf unserem Stellen- und Bewerbungsportal unter: [jobs.rudolstadt.de](http://jobs.rudolstadt.de)

Ihre Ansprechpartner:  
T 03672 486306  
oder 486307





# Stadt Bad Blankenburg

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunal- wahlen am 26. Mai 2024

#### 1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl

- der Kreistagsmitglieder
- der Stadtratsmitglieder
- des Bürgermeisters
- der Ortsteilbürgermeister

in der Stadt Bad Blankenburg wird in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr (am 09. Mai 2024 zu Christi Himmelfahrt geschlossen)
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Bürgerservice, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

- Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis 05. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
  - wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
  - wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2024, bis 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg mündlich oder schriftlich beantragt werden (möglich auch Fax: 036741-3755 oder Beantragung über unsere Homepage [www.bad-blankenburger.de](http://www.bad-blankenburger.de)). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

- Für den Fall, dass bei der Wahl am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09. Juni 2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen.

Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07. Juni 2024 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg, mündlich oder schriftlich (möglich auch per Fax: 036741-3755 oder Beantragung über unsere Homepage [www.bad-blankenburger.de](http://www.bad-blankenburger.de)) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.



Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Juni 2024 eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Bad Blankenburg, den 11.04.2024

Anja Jauch  
Wahlleiterin Stadt Bad Blankenburg

– Ende des amtlichen Teils –

## Veröffentlichungen anderer Körperschaften

### Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Watzdorf

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Watzdorf hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz-FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 25.04.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### §1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Watzdorf gehen folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

#### §2 Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	27,00

(1 Sarg und bis zu 1 Urne)

- 1.1.2 Erdreihengrabstätten entfällt

#### **1.2 Urnengrabstätten**

- 1.2.1 Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle 15,00

- 1.2.2 Urnenreihengrabstätte friedhofspflegt (1 Urne) 26,00

(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)

#### **1.3 Reservierungen I Verlängerungen**

##### 1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsg Gebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

##### 1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsg Gebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsg Gebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

#### **2. Friedhofsunterhaltungsg Gebühr**

Entfällt

#### **3. Bestattungsg Gebühren**

Entfällt

#### **4. Nutzung Friedhofskapelle I Trauerhalle**

Entfällt

#### **5. Verwaltungsgebühren**

##### **5.1 Zulassung von Gewerbetreibenden**

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

- 5.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden jeweils für 1 Jahr 40,00

- 5.1.2 Ablehnung I Rücknahme I Widerruf einer Zulassung 30,00

(auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang

- 5.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung I Umbettung** 65,00 pro Vorgang

- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

#### **§3 Gewerbliche Leistungen**

Entfällt

#### **Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Watzdorf am 25.04.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Watzdorf wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.08.2023 unter dem Aktenzeichen 17/84 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

[Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 01.11.2023 die erforderliche Genehmigung erteilt.]



Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Watzdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Meiningen, den 06.11.2023

Witt  
Leiter Kreiskirchenamt

## Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie Vom 25.04.2023

Der Gemeindekirchenrat Watzdorf, hat in seiner Sitzung vom 25.04.2023, die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

### §1

#### Gegenstand der Gebühren

- (1) Für gottesdienstliches Handeln wird keine Gebühr erhoben. Verkündigen- des und Seelsorgerfiches Handeln gehört zum unmittelbaren Auftrag der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und geschieht neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnlichen Anlässen (Kasualien).
- (2) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchengemeinde aus Anlass einer Kasualie, durch die für die Kirchengemeinde zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Ordnung erhoben, soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind. Gleiches gilt für Anlässe, die ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in deren Räumen oder auf deren Grundstücken stattfinden.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Nutzung nach den §§ 19 und 20 des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes und den Nummern 19.1 und 20 der Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung.

### §2

#### Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist:
  - a) wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchengemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
  - b) oder für wen die Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach a) tätig wird.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### §3

#### Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchengemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken der Kirchengemeinde.
- (2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass Kosten nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

### §4

#### Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- (1) Forderungen dürfen von der zuständigen Stelle nur gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn

1. im Fall der Stundung die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. im Fall der Niederschlagung feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. im Fall des Erlasses die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

- (2) Sind der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die entstandenen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte Kosten werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

### §5

#### Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchengemeinde

Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke bedarf in jedem Einzelfall einer Entscheidung des Gemeindekirchenrates. Ein Anspruch auf Nutzung entsteht durch diese Ordnung nicht. Die Nutzung wird insbesondere versagt, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht oder ein anderer Grund für einen Nutzungsausschluss nach Nummer 20 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung vorliegt.

### §6

#### Rechtsbehelfe

- (1) Gegen einen Bescheid der Kirchengemeinde auf Grund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchengemeinde einzulegen.
- (2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an das Kreiskirchenamt zur endgültigen Entscheidung weiter zu reichen.
- (3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

### §7

#### Kosten

- (1) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird eine pauschalisierte Nutzungsgebühr wie folgt erhoben:
 

a) für kirchliche Bestattungen und damit im Zusammenhang stehende Gedenkfeiern	50 €
b) für nichtkirchliche Bestattungen und damit im Zusammenhang stehende Gedenkfeiern	100 €
c) für andere Anlässe	50 €

 Mit der Gebühr sind die Verbrauchskosten, das Orgelspiel, der Aufwand für Ausschmückung und Reinigung abgegolten.\*
- (2) Leistungen von Dritten (Auslagen) sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt worden sind.
- (3) Der Gemeindekirchenrat kann bei anderen Veranstaltungen Mieten außerhalb dieser Ordnung vereinbaren.

### §8

#### Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 01.01.2024 in Kraft. Sie wird durch die Kirchengemeinde ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Kasualgebührenfestlegungen außer Kraft.

Meiningen, 08.06.2023

Witt  
Leiter Kreiskirchenamt